



NIEDERSCHRIFT

über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates
am **10.04.2019**

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr
Sitzungsende: 20:00 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Daniel Enzensperger

CDU-Fraktion

Herr Karl Bentele
Herr Wolfgang Binzler
Herr Klaus Klawitter
Herr Hermann Wieland

BWV-Fraktion

Herr Stefan Fehringer
Herr Dieter Mainberger
Herr Dieter Senger-Frey
Herr Klaus Steinhauser
Herr Gerold Wachter

SPD-Fraktion

Frau Christina Kieble
Herr Martin Kolb
Frau Britta Wagner

Bündnis 90/Die Grünen

Frau Prof. Dr. Silvia Queri
Frau Sabine Witzigmann

Schriftführer

Herr Andreas Wagner

- | | | |
|-----------------|---|--------------------|
| 043/2019 | Sanierung der Wasserleitung im Moosweg
-Auftragsvergabe | GR/2019/040 |
| 044/2019 | Straßenbauprojekte 2019
- Vorstellung der Projekte und der Planungen
- Beschluss zur Ausschreibung | GR/2019/041 |
| 045/2019 | Gebührenermäßigungen für Personen mit geringem Einkommen
- Erlass einer Satzung zur Entlastung von Beziehern der Grundsicherung | GR/2019/027 |
| 046/2019 | Gastronomische Folgenutzung Bodan-Werft Hallen
-Vergabe von Bauleistungen
-Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe | GR/2019/035 |
| 047/2019 | Begrüßung und Information des Bürgermeisters
- Vorstellung des neuen Leiters der Jugendmusikschule,
Herrn Markus Thaler | |
| 048/2019 | Außenspielbereich der Kinderbetreuungseinrichtung im Rathaus
- Aufstellung eines größeren Spielgerätes im Außenspielbereich
- Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe | GR/2019/036 |
| 049/2019 | Quartiersentwicklung Bachtobel
-Grundlagen zum städtebaulichen Wettbewerb
- Vorberatung | GR/2019/031 |
| 050/2019 | Teiländerung des Bebauungsplans "Betznauer Straße-Fallenbachweg"
- Aufstellungsbeschluss | GR/2019/038 |
| 051/2019 | Verschiedenes
- Verkehrsgutachten | |

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Vorsitzender:

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Dienstsiegel

Mitglieder:

Schriftführer:

Andreas Wagner
Gemeindeoberamtsrat

Nr. 037/2019
öffentlich

Begrüßung und Informationen des Bürgermeisters
- Vorstellung des neuen Sachgebietsleiters für Ortsgeschichte
und Kulturverwaltung, Herrn Dr. Jakob Böttcher
- Bürgerbeteiligungsveranstaltung „Gestaltung Seeufer am Lan-
dungssteg – Wohlfühlort für Jung und Alt“

Vorlagen Nr.:
Aktenzeichen:

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

III. Finanzielle Auswirkungen:

B. Protokoll

Aussprache:

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuhörer.

Im Anschluss begrüßt er Herrn Dr. Jakob Böttcher. Dieser stellt sich als neuer Sachgebietslei-
ter für das Sachgebiet Ortsgeschichte und Kulturverwaltung dem Gremium vor.

Anschließend erinnert der Vorsitzende an die Bürgerbeteiligungsveranstaltung „Gestaltung
Seeufer am Landungssteg – Wohlfühlort für Jung und Alt“. Er teilt mit, dass die Veranstat-
tung gelungen gewesen sei. Als Zwischenergebnis kann er dem Gremium berichten, dass
gemeinsam mit den anwesenden Bürgern verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten erarbeitet
wurden. Dennoch soll der Uferbereich im Seegarten erst einmal so belassen bleiben, um zu
beobachten, wie sich das dortigen Nutzungsverhalten entwickle. Der Bürgerbeteiligungspro-
zess sei also noch nicht abgeschlossen und werde weiterhin vom Sachgebiet Kommunikation
und Bürgerbeteiligung begleitet.

C. Beschluss

Zur Kenntnis genommen

Vorlagen Nr.:
Aktenzeichen:

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

III. Finanzielle Auswirkungen:

B. Protokoll

Aussprache:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass in den vergangenen nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates über folgende Tagesordnungspunkte beraten und beschlossen wurde:

Bekanntgabe des nichtöffentlich gefassten Beschlusses zur „Ausübung eines vertraglichen Vorkaufsrechts über einen Einzelhausplatz im Spitzgarten“ aus der Sitzung des Gemeinderates vom 13.03.2019:

B e s c h l u s s:

Der Gemeinderat stimmt dem Verzicht auf das vertragliche Vorkaufsrecht eines Einzelhausplatzes im Spitzgarten zu.

Bekanntgabe des nichtöffentlich gefassten Beschlusses zu „Stundungsangelegenheiten“ aus der Sitzung des Gemeinderates vom 20.02.2019:

B e s c h l u s s:

Der Gemeinderat stimmt der Stundungsvereinbarung zu.

C. Beschluss

Zur Kenntnis genommen

Nr. 039/2019
öffentlich

Einwohnerfragestunde

Vorlagen Nr.:
Aktenzeichen:

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

III. Finanzielle Auswirkungen:

B. Protokoll

Aussprache:

In der Einwohnerfragestunde gehen keine Fragen oder Anregungen der Einwohner ein.

C. Beschluss

Zur Kenntnis genommen

Nr. 040/2019
öffentlich

Erweiterung des Gemeindevollzugsdienstes
- Schaffung einer weiteren Stelle mit 50 %

Vorlagen Nr.: GR/2019/032
Aktenzeichen: 100.30

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

Die Gemeinde Kressbronn a. B. hat momentan einen Gemeindevollzugsbediensteten (GVD) mit 50 % in Teilzeit beschäftigt. Die Gemeinde hatte früher bereits einen Gemeindevollzugsdienst mit 100 % im Einsatz. Der Schwerpunkt der Aufgabe liegt hauptsächlich auf der Überwachung des ruhenden Verkehrs in Kressbronn a. B. Die Mehrarbeitsstunden, die sich vor allem in der Hauptsaison im Sommer ansammeln, werden im Winter wieder ausgeglichen. In dieser Zeit verfügt die Gemeinde Kressbronn a. B. nur zeitweise über einen GVD. Der ruhende Verkehr ist jedoch nicht der einzige Aufgabenbereich des GVD. Das Thema Sicherheit und Ordnung nimmt immer mehr an Bedeutung zu. Besonders das geänderte Freizeitverhalten zum Beispiel: am Bahnhof, an der Bodan-Promenade, im Bodenseeuferebereich, an den Schulen, in den Parkanlagen und an der Skateanlage erfordern eine erweiterte Kontrolle. In den letzten Monaten sind vermehrt Hinweise und Beschwerden aus der Bevölkerung über Ruhestörungen, Müllablagerungen und Sachbeschädigungen, vor allem im Bildungszentrum, bei der Verwaltung eingegangen. Bisher versuchte die Gemeinde mit einem privaten Sicherheitsdienst die aller notwendigsten Maßnahmen zu ergreifen, vor allem an den Wochenenden und in den Sommermonaten wurden durch diesen mehrere Kontrollgänge durchgeführt. Der Einsatz des Sicherheitsdienstes hat in der Vergangenheit zwar gut funktioniert. Er stellt jedoch nur ein begrenztes Mittel dar, da ein amtlicher Gemeindevollzugsdienst über mehr Handlungsspielräume verfügt (Erfassung der Personalien, weiterer Vollzug, usw.) und vor allem für weitaus mehr Aufgaben eingesetzt werden kann. Für den Einsatz des Sicherheitsdienstes sind im Jahr 2018 ca. 5.000 Euro Kosten angefallen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Stelle des Gemeindevollzugsdienstes wieder auf 100 % (zweimal 50 %) aufzustocken. Dies wäre zwar immer noch nicht optimal, aber eine Verbesserung der momentanen Situation. Vorgesehen wäre die Schaffung einer Stelle im Umfang von 50 % in der Entgeltgruppe 6.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Nach § 80 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) können sich die Ortspolizeibehörden zur Wahrnehmung bestimmter, auf den Gemeindebereich beschränkter polizeilicher Aufgaben gemeindlicher Vollzugsbediensteter bedienen. Es muss sich hierbei um Personen handeln, die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehen. § 80 PolG soll es den

Gemeinden vor allem ermöglichen, örtliche Vollzugsaufgaben der Polizei, denen sich der Polizeivollzugsdienst wegen vordringlicher Aufgaben nicht oder nicht mit der gewünschten Intensität widmen kann, mit eigenen Vollzugskräften wahrzunehmen.

Die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete ist in zweierlei Hinsicht beschränkt:

1. Sie dürfen nur Aufgaben im Gemeindebereich wahrnehmen (die örtliche Zuständigkeit kann nicht weitergehen, als die der bestellenden Ortspolizeibehörde).
2. Außerdem dürfen sie nur zur Erfüllung bestimmter polizeilicher Aufgaben bestellt werden. Welche Aufgaben dies im Einzelnen sind, regelt § 31 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes.

In der Praxis liegt der Schwerpunkt bei den Aufgaben im Bereich des ruhenden Verkehrs, des Umweltschutzes und des Feldschutzes. Die Ortspolizeibehörden können aus dem Katalog des § 31 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) diejenigen Sachgebiete und Vollzugsaufgaben nach den örtlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten frei auswählen, die sie auf gemeindliche Vollzugsbedienstete übertragen möchten. Hat eine Gemeinde gemeindliche Vollzugsbedienstete im Sinne des § 80 PolG bestellt, so kann sie diesen neben polizeilichen Vollzugsaufgaben auch Verwaltungsaufgaben übertragen, insbesondere die Wahrnehmung von Aufgaben, die den Gemeinden als Ortspolizeibehörden obliegen. Auch sonstige Aufgaben des Außendienstes können den gemeindlichen Vollzugsbediensteten übertragen werden, z. B. Zustellungen und Sachverhaltsfeststellungen. Gemeindevollzugsbedienstete können auch zu Vollstreckungsbeamten im Sinne des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bestellt werden und sind dann zur Vornahme von Vollstreckungsmaßnahmen nach Maßgabe des Vollstreckungsgesetzes befugt. Ferner ist es zulässig, die gemeindlichen Vollzugsbediensteten mit nichtpolizeilichen Aufgaben (z. B. Bötengängen) zu betrauen. Bei ihrer Tätigkeit unterliegen die gemeindlichen Vollzugsbediensteten als Teil der Ortspolizeibehörde der gleichen Dienst- und Fachaufsicht wie diese selbst. Der Bürgermeister ist nach § 44 Abs. 4 der Gemeindeordnung Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der gemeindlichen Vollzugsbediensteten. Je nach Größe und Organisationsstruktur der Gemeindeverwaltung können die gemeindlichen Vollzugsbediensteten noch weitere unmittelbare Vorgesetzte haben.

§ 31 DVO PolG – Aufgaben der gemeindlichen Vollzugsbediensteten:

(1) Sind gemeindliche Vollzugsbedienstete bestellt, kann ihnen die Ortspolizeibehörde polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen

1. beim Vollzug von Gemeindegesetzen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde (z. B. Leinenzwang Hunde),

2. im Straßenverkehrsrecht

- a. beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,*
- b. beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,*
- c. bei der Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen,*

- d. *bei der Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen und in Kur- und Erholungsorten,*
 - e. *bei der Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,*
 - f. *bei der Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann,*
 - g. *bei der Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr.*
3. *beim Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich- öffentlichen Straßen,*
4. *beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen,*
5. *beim Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,*
6. *im Umweltschutz*
- a. *beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laffenlassen von Fahrzeugmotoren,*
 - b. *beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,*
 - c. *beim Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern,*
7. *im Feldschutz*
- a. *beim Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken,*
 - b. *beim Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft,*
 - c. *beim Vollzug der Vorschriften über Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in der freien Landschaft,*
 - d. *beim Vollzug der Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei,*
 - e. *beim Vollzug von Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen,*
 - f. *bei der Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge,*
 - g. *beim Vollzug an Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft,*
8. *im Veterinärwesen*
- a. *beim Vollzug von Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung,*
 - b. *beim Vollzug der Vorschriften über den Tierschutz*
 - c. *bei Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren,*
9. *für sonstige Aufgaben*

- a. beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielflächen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
- b. beim Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,
- c. beim Vollzug der Vorschriften über die Belästigung der Allgemeinheit,
- d. beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
- e. beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss,
- f. beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
- g. auf dem Gebiet des Sammlungswesens,
- h. beim Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere,
- i. auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes,
- j. beim Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Hinzu kommt noch die Überwachung der Vorschriften des Landesnichtraucherschutzgesetzes (z. B. Gaststätten, Schulen, öffentliche Einrichtungen). Mit Zustimmung des Regierungspräsidiums kann die Ortschaftspolizeibehörde den gemeindlichen Vollzugsbediensteten weitere polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen.

Wie in jeder anderen Kommune gibt es in Kressbronn a. B. Satzungen und Polizeiverordnungen, deren Einhaltung zu überwachen ist. An erster Stelle sind hier die Umweltschutzverordnung, die Räum- und Streupflichtsatzung, die Ortsbauvorschriftensatzung, die Plakatierungsverordnung oder die Friedhofssatzung zu nennen.

In den letzten Jahren häuften sich die Forderungen aus der Bevölkerung nach Überwachung und Überprüfung bestimmter Regeln und Verhaltensweisen in sehr hohem Maße. Dabei wird vom Schutz gegen Lärmbelästigung bis hin zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen das gesamte Spektrum erfasst. Die Beschwerden über wilde Müllablagerungen in Feld und Wald nehmen ständig zu. Das Ziel des Gemeindevollzugsdiensts ist es, in Zusammenarbeit mit der Polizei, das Sicherheitsempfinden in der Bevölkerung zu stärken, indem dieser eine gewisse Präsenz in der Gemeinde zeigt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die Personalkosten, in Höhe von ca. 25.000 Euro, wurden bereits im Haushaltsplan 2019 eingestellt. Die Stelle wäre damit finanziert. Vorteil bei gemeindlichen Vollzugsbediensteten ist, dass diese über Bußgelder zur Finanzierung ihrer Stelle beitragen.

B. Protokoll

Aussprache:

Den Vorbericht hält Nathalie Olbrich.

Gemeinderat Karl Bentele betont, dass der Gemeindevollzugsdienst mit Maß und Ziel seine Arbeit leisten müsse. Generell müsse eine Aufgabenabgrenzung zwischen konstruktiver Jugendarbeit und Überwachung durch den Gemeindevollzugsdienst gefunden werden. Eine Zusammenarbeit wäre aus seiner Sicht aber wünschenswert. Für seine Fraktion sei der Bedarf in der Gemeinde durchaus gegeben, da gerade auch das neugestaltete Bodan-Areal Konfliktpotential in sich trage.

Gemeinderat Stefan Fehringer begrüßt den Vorschlag, mehr Präsenz im Ort zu zeigen, gerade auch im Hinblick auf die neue Parkraumbewirtschaftung. Nachdem diese ausgedehnt worden sei, sei es für ihn nur nachvollziehbar, restriktiv zu kontrollieren. Die Präsenz eines weiteren Gemeindevollzugsdienstes im Ort werde der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Kressbronn a. B. nicht schaden.

Gemeinderätin Prof. Dr. Silvia Queri bedankt sich bei Frau Olbrich für die ausführliche Sitzungsvorlage und fordert eine Ausweitung des Aufgabengebietes auf den Bereich „Umweltschutz“ – hier solle künftig intensiver kontrolliert werden.

Gemeinderat Dieter Mainberger spricht sich dafür aus, dass auch die Hundehaltung und vor allem die für die Landwirtschaft lästige Verunreinigungen durch Hundekot vom neuen Gemeindevollzugsdienst stärker überwacht werden solle.

Der Vorsitzende meint abschließend, dass durch die Sondersituation als Tourismusort die Gemeinden am Bodensee einen zusätzlichen Bedarf an Mitarbeitern im Gemeindevollzugsdienst hätten. Nur so könne die Sicherheit am Ort erhalten bleiben. Der Schwerpunkt der Überwachung durch die beiden Personen solle deshalb auch gezielt in die Frühjahr- bzw. Sommermonate gelegt werden. Die genauen Aufgabenschwerpunkte würden später von der Verwaltung festgelegt.

C. Beschluss

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Ohne weitere Diskussion ergeht dann bei 15 stimmberechtigten Mitgliedern¹ mit

15 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

folgender

B e s c h l u s s:

1. Der Gemeinderat stimmt der Einstellung eines zweiten Gemeindevollzugsbediensteten mit 50 % zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu.

¹ GR Biggel, Günthör, Knappert-Hiese und Dr. Rösch – entschuldigt.

2. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister mit der Stellenausschreibung und der Stellenbesetzung.

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

Nr. 041/2019
öffentlich

Straßenbeleuchtung
- Beleuchtungsdauer
- Beleuchtungsbereiche

Vorlagen Nr.: GR/2019/037
Aktenzeichen: 656.44

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Ausgangslage

In der Gemeinderatssitzung vom 20.02.2019 wurde das Thema Beleuchtungsdauer der Straßenbeleuchtung mit dem Vorschlag diskutiert, die Leuchtzeiten der Straßenbeleuchtung mit den Sperrzeiten der Gemeinde Kressbronn a. B. zu verknüpfen. Von Montag bis Freitag soll die Beleuchtungsdauer um 30 Minuten auf 1.00 Uhr verlängert werden. Samstags und sonntags soll die Beleuchtungszeit bis 2.00 Uhr an die Sperrzeit angeglichen werden. Die Verwaltung wurde außerdem beauftragt zu prüfen, mit welchem Aufwand eine durchgängige Beleuchtung der Nord-Süd-Achse (Gattnauer Straße-Kirchstraße-Argenstraße) möglich wäre. Dies ist mittlerweile geschehen.

2. Umsetzung

a) Argenstraße vom Bahnübergang bis Ortsende

Problemlos umsetzbar ist eine durchgehende Beleuchtung der Argenstraße südlich des Bahnübergangs, da die Schaltstelle Alemannenstraße erst vor wenigen Wochen komplett erneuert wurde und hier umgeklemmt werden kann. Der finanzielle Aufwand liegt hier bei ca. 300 €. An diesem Beleuchtungsstrang hängt auch der Riedweg bis zum Fußgängerüberweg beim Bahnhof. Soll dieser Strang nachts ausgeschaltet werden, wäre der Einbau einer Trennstelle notwendig, mit einem finanziellen Aufwand von ca. 1.200 €.

b) Argenstraße zwischen Bahnübergang bis Hauptstraße

Der Abschnitt der Argenstraße nördlich des Bahnüberganges ist etwas komplizierter. Die Fußgängerüberwegleuchte ist von der Schaltstelle Heidachstraße versorgt, die restliche Beleuchtung hängt am Schaltschrank Nonnenbacher Weg. Hier wäre die Verlegung eines neuen Kabels notwendig, da im jetzigen Kabel altersbedingt nur eine Phase zur Verfügung steht. Der Aufwand liegt bei ca. 20.000 €, wobei der Zustand des Kabels im Nonnenbacher Weg noch zu prüfen wäre.

c) Kirchstraße bis Betznauer Straße

Eine durchgängige Beleuchtung wäre auch durch umklemmen problemlos in der Kirchstraße machbar, im Teilbereich von der Hauptstraße bis zur Betznauer Straße. Hier wäre dann aller-

dings auch der westliche Teil der Hemigkofener Straße mit beleuchtet, inklusive dem Fußgängerüberweg. Auch dieser Aufwand wäre mit ca. 300 € zu beziffern.

d) Gattnauer Straße bis Ortsende

Der nördliche Teil der Kirchstraße sowie die Gattnauer Straße bis zum Ortsende sind auch hier schwieriger, da dieser Bereich von der Schaltstelle Oberer Garten versorgt wird, mit drei verschiedenen Kabelsträngen. Oberer Garten, Zehntscheuerstraße und Schulweg hängen an einem Kabelstrang, inklusive der östlichen Fußgängerüberwegleuchte bei der Bäckerei Berkmüller. Für die Beleuchtung der Berger Straße müsste eine Trennstelle eingebaut werden, ebenfalls bei der Lackiererei Trujic für die Beleuchtung Bachstraße und Kirchsteige. Der finanzielle Aufwand beträgt hier ca. 2.500 €. Damit wäre eine durchgehende Beleuchtung bis zum Ortsende möglich, allerdings mit nur einer Fußgängerüberwegleuchte in der Kirchstraße und ohne die Leuchte im Kreuzungsbereich Kirchstraße/Betzauer Straße, da diese an der Schalteinheit Betznauer Straße angeklemt ist.

e) Fazit

Ohne den Riedweg wären das 54 zusätzliche Leuchten, die nachts durchgehend für Licht sorgen.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung nimmt mit der Intensität der Beleuchtung zu. Straßen und Wege geben Orientierung und dienen der Sicherheit der Menschen. Sie sollen deshalb nach DIN EN 13201 beleuchtet werden. Zu verkehrsschwachen Zeiten wird die Beleuchtungsstärke abgesenkt bzw. teilweise auch ganz ausgeschaltet.

III. Finanzielle Auswirkungen:

1. Mehraufwand durch längere Leuchtdauer

54 Stück Straßenlaternen, die nachts um fünf Stunden länger leuchten, summieren sich auf 98.550 Stunden pro Jahr, was einem etwa 3 % höheren Stromverbrauch für die gesamte Straßenbeleuchtung in Kressbronn a. B. entspricht. Eine Verlängerung der Leuchtdauer um täglich 0,5 Stunden bzw. am Wochenende um 1,5 Stunden, erhöht die jährliche durchschnittliche Leuchtdauer von ca. 2.800 Stunden auf ca. 3.010 Stunden, also nochmals um ca. 7,5 %. Damit sind jeweils entsprechende Mehrkosten verbunden.

2. Kosten für durchgehende Beleuchtung einer Nord-Süd-Achse

Mit einem finanziellen Aufwand von ca. 4.300 € wäre es im laufenden Jahr möglich, den südlichen Teil der Argenstraße sowie die Kirchstraße und die Gattnauer Straße durchgehend leuchten zu lassen. Die Kabelneuverlegung für ca. 20.000 € für den nördlichen Teil der Argenstraße (Bahnübergang bis Hauptstraße) müsste auf Grund der bereits geplanten bzw. laufenden Sanierungsmaßnahmen im laufenden Jahr auf das Jahr 2020 verschoben werden.

B. Protokoll

Aussprache:

Den Vorbericht hält Oliver Schieber.

Gemeinderat Stefan Fehringer begrüßt den Vorschlag, die Straßenbeleuchtung der Nord-/Südachse im Gemeindegebiet auszuweiten. Seine Fraktion könne den Beschlussvorschlag so mittragen.

Auch Gemeinderätin Prof. Dr. Silvia Queri findet die Idee und den Vorschlag, wie von Oliver Schieber vorgetragen, gut. Sie hoffe, dass das erweiterte Konzept auch ökologische Aspekte untermauern werde. Eine längere und ausgeweitete Beleuchtungszeit könne schließlich auch dazu führen, dass die Kressbronner verstärkt auf das Rad umsteigen und dafür das Auto stehen ließen.

Gemeinderat Karl Bentele erklärt für seine Fraktion, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen schlüssig seien und von seiner Fraktion generell mitgetragen würden.

Gemeinderat Klaus Klawitter hingegen kritisiert, dass der Riedweg für ihn immer noch unzureichend beleuchtet sei. Er stellt deshalb den Antrag, dass die Beleuchtung im Riedweg ausgeweitet werde.

Gemeinderat Dieter Mainberger ist jedoch der Meinung, dass für die restlichen Straßen eine einheitliche Regelung gelten müsse, damit keine Ungleichbehandlung im Ort geschaffen werde.

Der Vorsitzende lässt daraufhin über den **Antrag – Ausweitung der Beleuchtung im Riedweg** – abstimmen. Bei 15 stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern² ergeht mit

6	Ja-Stimmen	(Gemeinderat Klaus Klawitter, Martin Kolb, Christina Kieble, Britta Wagner, Dr. Silvia Queri und Sabine Witzigmann)
9	Nein-Stimmen	
0	Enthaltungen	

folgendes

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag auf Ausweitung der Beleuchtung im Riedweg wird abgelehnt.

Der Vorsitzende lässt dann den Gemeinderat über den Beschlussvorschlag abstimmen.

² GR Biggel, Günthör, Knappert-Hiese und Dr. Rösch – entschuldigt.

C. Beschluss

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Ohne weitere Diskussion ergeht dann bei 15 stimmberechtigten Mitgliedern¹ mit

15 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

folgender

B e s c h l u s s:

1. Die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde wird von Montag bis Freitag in der Zeit von 1.00 Uhr bis 5.30 Uhr ausgeschaltet, samstags und sonntags von 2.00 Uhr bis 5.30 Uhr.
2. Die Ortsdurchfahrt (Friedrichshafener Straße, Hauptstraße, Lindauer Straße), Seestraße und die beiden Leuchten an der B31-Brücke bei Berg bleiben durchgehend beleuchtet.
3. Die Argenstraße, Kirchstraße und Gattnauer Straße sowie die westliche Beleuchtung der Hemigkofener Straße bleiben ebenfalls durchgehend beleuchtet.

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

Nr. 042/2019
öffentlich

Umgestaltung des Gemeindefriedhofs
- Vorstellung der Planung
- Auftragsvergabe

Vorlagen Nr.: GR/2019/026
Aktenzeichen: 752.1

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Bereits im Jahre 2015 wurde vom Gemeinderat die Umgestaltung und Neuordnung des Gemeindefriedhofs der Gemeinde Kressbronn a. B. beschlossen. Es besteht ein vermehrter Bedarf an Urnengräbern, während die Zahl der Erdbestattungen stetig abnimmt. Die vorhandenen Grabfelder müssen außerdem sukzessive neu angeordnet und teilweise gedreht werden, da die Wege zwischen den Gräbern zu schmal und dadurch nicht barrierefrei sind und z. B. mit Rollatoren nicht befahren werden können.

2. Planung

In der Planung für die Umgestaltung waren ursprünglich zwei Bauabschnitte vorgesehen, die Verwaltung hat sich jedoch dazu entschlossen, diese beiden Abschnitte zusammenzulegen und die Arbeiten in einem Zuge ausführen zu lassen, um die Beeinträchtigungen für die Besucher und auch für die Bestattungen zu minimieren. Im Vorfeld wurde der bestehende Kanal unter dem Fußweg im Friedhof mittels einer Kamera befahren, um den Zustand der Leitungen zu dokumentieren. Da diese sich in einem sehr guten Zustand befinden, sind hier keine Arbeiten notwendig. Die beiden bestehenden gemauerten Brunnen an der West- und Ostseite müssen altershalber erneuert werden, der Brunnen in der Friedhofsmitte muss ersetzt werden, da die Wegeführung etwas verändert werden soll. Vorgesehen sind auf dem Friedhofsgelände drei identische Brunnen, die in der Handhabung leichter und in der Optik moderner sind, als die jetzigen Modelle. Die Gießkanne kann zum Befüllen auf einer bequemen Höhe auf einer Bank abgestellt werden, der Brunnen wird mittels eines Ventilknopfes bedient. Der schadhafte Belag des Hauptweges wird entfernt und in Asphalt neu hergestellt, zur Auflockerung sollen die beiden Plätze im Bereich der Brunnen mit einem gestockten Granitpflasterbelag hergestellt werden, wie an der Bodan-Promenade oder der Bücherei. Die anderen asphaltierten Wege sollen ebenfalls neu hergestellt werden. Die Erweiterungsfläche in südlicher Richtung wurde vom Bauhof bereits gerodet, hier ist entlang der Bebauung die Neupflanzung einer Hecke aus Glanzmispel angedacht, die im Gegensatz zu einer Hainbuchenhecke auch im Winter blickdicht und immergrün ist, um den Friedhofsbesuchern einen geschützten Bereich zu bieten. Die Hecke soll mit ca. 1,50 m Abstand zur bestehenden Bebauung gepflanzt werden, um den Gärtnern eine Zufahrtsmöglichkeit und Arbeitsraum zur Pflege zu verschaffen. Die bestehende Hecke an der Südseite der Erdgräber soll gerodet und

aus Hainbuche neu gepflanzt werden mit Durchgängen zum Urnengrabfeld, das neu angelegt wird. Hier sollen drei neue Bänke aufgestellt werden und ein befestigter Weg aus wassergebundener Decke angelegt werden. Geplant ist hier die Anpflanzung von insgesamt 10 Eichen um einen friedwaldähnlichen Charakter herzustellen, in dem reine Rasenurnengräber angelegt werden. Die Markierung der Rasenurnengräber durch Natursteinplatten mit Namen vor Ort, ist nicht ratsam, da aus Erfahrung dort Blumen, Kerzen, kleine Skulpturen usw. abgestellt werden und eine Pflege der Fläche extrem behindern. Das Anbringen von Namensschildern an Natursteinstelen oder Natursteinquadern ist daher zu bevorzugen. Hier sind verschiedene Möglichkeiten denkbar. Eine schlichte Variante, jedoch jederzeit problemlos erweiterbar, wäre die Aufstellung von Granitstelen mit bearbeiteter Oberfläche, die ca. 2,50 m aus dem Erdreich herausragen. Die Namensschilder könnten hier auf zwei Seiten angebracht werden. Aufwändiger ist der Einbau von Natursteinquadern, die evtl. auch in gedrehter Form angeordnet werden könnten. Hier besteht die Möglichkeit, die Namensschilder auf vier Seiten anzubringen. Verschiedene Modelle befinden sich als Bild im Anhang. Außerdem ist der Austausch der Sitzbänke auf ein einheitliches Modell mit Rückenlehne auf dem Friedhof geplant, die beiden Stahlgitterbänke entfallen.

3. Ausschreibung und Submission

Die Planung zur Sanierung der Außenanlagen wurde vom Büro Stadt-Land-See erarbeitet und die Arbeiten dazu öffentlich ausgeschrieben. Die Hauptarbeiten sollen sofort nach Ostern beginnen und bis Pfingsten abgeschlossen sein. Da bislang vorgesehen war, nur die Rasenfläche für die Urnenfelder anzulegen, wäre die Anlegung der Wege, die Baumpflanzung und die Herstellung der Stelen über ein Nachtragsangebot zu beauftragen. Von drei Firmen, die das Leistungsverzeichnis abgeholt haben, haben zwei Firmen ein Angebot abgegeben:

Rang	Firma	Bruttosumme ungeprüft	Bruttosumme geprüft	%
1	Negrassus, Immenstaad	140.054,67 €	141.220,87 €	100,00
2	Börner, Lindau	177.320,14 €	177.320,14 €	126,60

Die Firma Negrassus ist der Verwaltung als zuverlässig bekannt.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Der Hauptweg auf dem Friedhof ist in einem sehr schlechten Zustand und mit Rollatoren, Kinderwagen oder Rollstuhl nur schwer zu befahren, ebenso die Wege zwischen den Grabfeldern. Die beiden gemauerten Brunnen sind rissig und sanierungsbedürftig. Während die Erdbestattungen abnehmen, ist die Nachfrage nach Urnenfeldern stark gestiegen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt sind im laufenden Jahr 200.000 € für diese Maßnahme vorgesehen.

B. Protokoll

Aussprache:

Den Vorbericht hält Oliver Schieber.

Oliver Schieber erinnert noch einmal an die von Gemeinderätin Martina Knappert-Hiese eingegangene E-Mail. Sie wünsche sich eine Mauer und keine Bepflanzung. Dies wird von der Verwaltung im Hinblick auf die Kosten kritisch gesehen, es reiche an dieser Stelle eine blickdichte Hecke aus.

Gemeinderat Gerold Wachter regt an, bei der Bepflanzung bedarfsweise einen Gartenbaubetrieb beratend hinzuzuziehen.

Der Vorsitzende stimmt Oliver Schieber zu und erklärt, dass die Blickdichtigkeit durch eine entsprechende Bepflanzung aber in jedem Fall erfüllt werden müsse.

Gemeinderat Gerold Wachter kritisiert neuerlich die Wegeführung. Die Wege müssten in jedem Fall verbreitert werden. Er habe bereits in einer früheren Sitzung auf die Problematik hingewiesen. Dies müsse unbedingt beachtet werden, damit eine optimale Zulieferung für die Handwerksbetriebe im Friedhof möglich sei. Zudem seien für ihn die geplanten Stelen nicht gerade ansprechend. Hier schlägt er vor, noch einmal nach Alternativen zu suchen. Dazu biete sich ein Wettbewerb unter den örtlichen Grabmalbauern an.

Der Vorsitzende antwortet, dass man den Hinweis auf eine Verbreiterung der Wegeführung aufnehmen werde. Auch die Stelengestaltung werde überarbeitet. Er schließt sich dem Vorschlag von Gemeinderat Wachter an, einen Wettbewerb unter den örtlichen Steinmetzbetrieben durchzuführen.

Oliver Schieber weist darauf hin, dass die geplanten Stelen problemlos separat beauftragt werden könnten.

Gemeinderat Dieter Mainberger erinnert daran, dass man bei der Gestaltung der Hecke unbedingt auf die sogenannte „Feuerbrandtauglichkeit“ achten müsse. Die falsche Bepflanzung könne ungewollt zu „Feuerbrand“ führen.

Der Vorsitzende fasst abschließend zusammen, dass die Beauftragung der Firma Negrassus ohne die Art der Bepflanzung und die geplanten Stelen erfolgen werde. Diese müsse von der Gemeindeverwaltung überarbeitet werden. Der Beschlussvorschlag solle in diesem Fall ergänzt werden und wie folgt lauten: Der Gemeinderat stimmt der vorgestellten Planung, ohne die Art der Bepflanzung für die Hecke und die Stelen, zu und beauftragt die Firma Negrassus aus Immenstaad mit der Ausführung der Arbeiten zur Angebotssumme von 141.220,87 €.

C. Beschluss

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Es ergeht dann bei 15 stimmberechtigten Mitgliedern³ mit

15 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

folgender

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der vorgestellten Planung, ohne die Art der Bepflanzung für die Hecke und der Stelen, zu und beauftragt die Firma Negrassus aus Immenstaad mit der Ausführung der Arbeiten zur Angebotssumme von 141.220,87 €.
2. Der Gemeinderat stimmt der Einholung von Nachtragsangeboten und der Fertigstellung der Urnengrabstätte im Rahmen des vorhandenen Budgets zu.
3. Der Gemeinderat beschließt die Anbringung von Granitstelen.

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

- 2019-01-23 Ausf-Plan FRH KRB M200
- Brunnen
- Granitstelen
- Namensstelen
- Namenstafeln im Rasen
- Stelen gedreht

Nachtrag zum Protokoll:

Die Bepflanzung wurde am 12.04.2019 von Herrn Schieber abgeklärt. Die Verwaltung hat sich für eine Kirschlorbeerhecke „Etna“ entschieden. Durch elektronisches Verfahren (per E-Mail) ergab sich kein Widerspruch des Gemeinderates. Für das Stelenfeld wird ein Wettbewerb mit beschränkter Ausschreibung unter den örtlichen Steinmetzbetrieben durchgeführt.

³ GR Biggel, Günthör, Knappert-Hiese und Dr. Rösch – entschuldigt.

Nr. 043/2019
öffentlich

Sanierung der Wasserleitung im Moosweg
-Auftragsvergabe

Vorlagen Nr.: GR/2019/040
Aktenzeichen: 815.6

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

Wie in der Gemeinderatssitzung vom 23.01.2019 vorgestellt, beabsichtigt die Gemeinde die Sanierung der Wasserleitung im Moosweg, der Gemeinderat hat den Beschluss zur Ausschreibung gefasst. Die Ausschreibung durch das Ingenieurbüro Marschall & Klingenstein aus Tett nang ist mittlerweile erfolgt, von sechs Firmen, die ein Leistungsverzeichnis abgeholt haben, gingen 2 Angebote ein. Die Submission ist am 01. April erfolgt, das geprüfte Submissionsergebnis liegt als Tischvorlage aus.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Die Hauptversorgungsleitung verläuft über Privatgrundstücke, ist zu großen Teilen überbaut und ca. 65 Jahre alt. Im Falle eines Rohrbruchs ist die Leitung nur sehr schwer oder gar nicht zu erreichen und zu reparieren. Der Neubau der Wasserleitung gewährleistet die Versorgungssicherheit.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt sind für das laufende Jahr 150.000 € für die Wasserleitungsarbeiten sowie 150.000 € für die Straßenbauarbeiten eingestellt. Zusätzlich fallen Kosten für den Breitbandausbau an, die von der entsprechenden Haushaltsstelle abgedeckt sind. Die Kosten für die Anschlussleitungen auf den Privatgrundstücken sind von den jeweiligen Eigentümern selbst zu tragen.

B. Protokoll

Aussprache:

Den Vorbericht hält Oliver Schieber.

Oliver Schieber weist in diesem Zusammenhang auf die ausgelegte Tischvorlage hin. Er schlägt vor, die angefallenen Mehrkosten von ca. 70.000 € über eine Verschiebung der Sanierung der Alemannenstraße auf das Jahr 2020 auszugleichen.

Gemeinderätin Christina Kieble hingegen kritisiert den Vorschlag, die Sanierung der Alemannenstraße zu verschieben. Die Straße sei in einem sehr schlechten Zustand. Sie spricht sich klar gegen diesen Vorschlag aus.

Oliver Schieber antwortet, dass man sich für die Alemannenstraße entschieden habe, da diese lediglich eine „Stichstraße“ sei und hier kein Durchgangsverkehr herrsche. Aus seiner Sicht sei dadurch die Verschiebung der Baumaßnahme in das Jahr 2020 durchaus vertretbar.

Gemeinderätin Prof. Dr. Silvia Queri und Gemeinderat Hermann Wieland sprechen sich dafür aus, dass anstatt die Sanierung der Alemannenstraße, die Sanierung des Nunzenbergweges auf das Jahr 2020 verschoben werden könne. Die Straße werde hauptsächlich von Fußgängern frequentiert.

Der Vorsitzende widerspricht dem und meint, dass der obere Nunzenbergweg in einem sehr schlechten Zustand sei und dringend saniert werden müsse.

In der weiteren Diskussion geht es im Wesentlichen darum, welche Sanierungsmaßnahme zum Ausgleich der Mehrkosten herangezogen wird.

Karl Bentele schlägt in der Diskussion vor, eine außerplanmäßige Ausgabe anzusetzen, statt eine der Baumaßnahmen zu verschieben. Er stellt deshalb im Gemeinderat den Antrag die Mehrkosten über eine außerplanmäßige Ausgabe auszugleichen.

Es ergeht dann zum **Antrag – Außerplanmäßige Ausgabe zur Sanierung der Wasserleitung im Moosweg** – bei 15 stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern¹ mit

- 11 Ja-Stimmen
- 4 Nein-Stimmen (Gemeinderäte Dr. Silvia Queri, Gerold Wachter, Dieter Mainberger und Hermann Wieland)
- 0 Enthaltungen

folgendes

Abstimmungsergebnis:

Der Gemeinderat stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe zu.

Anschließend lässt der Vorsitzende über den Beschlussvorschlag abstimmen.

C. Beschluss

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Es ergeht dann bei 15 stimmberechtigten Mitgliedern⁴ mit

15 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

folgender

B e s c h l u s s:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Arbeiten zur Sanierung der Wasserleitung im Moosweg an die günstigste Firma zu.

Diesem Tagesordnungspunkt ist folgende Anlage beigefügt:
- Tischvorlage

⁴ GR Biggel, Günthör, Knappert-Hiese und Dr. Rösch – entschuldigt.
Sitzung des Gemeinderates vom 10.04.2019

Nr. 044/2019
öffentlich

Straßenbauprojekte 2019
- Vorstellung der Projekte und der Planungen
- Beschluss zur Ausschreibung

Vorlagen Nr.: GR/2019/041
Aktenzeichen: 656.22

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

Die Gemeinde Kressbronn a. B. als Flächengemeinde verfügt über ein ausgedehntes Netz an Gemeindestraßen und landwirtschaftlichen Wegen. Diese müssen nicht nur unterhalten, sondern auch saniert und teilweise neu gebaut werden. Für das laufende Jahr sind vier Projekte geplant:

1. Barrierefreier Umbau der Bushaldebucht Hauptstraße am Rathaus

Der Anspruch auf barrierefreie Haltestellen im ÖPNV basiert auf dem Behindertengleichstellungsgesetz. Da der Rathausplatz auf Grund fehlender Dehnungsfugen die vorhandenen Bordsteine an der Busbucht stetig in Richtung Fahrbahn drückt, wäre hier eine Sanierung ohnehin unumgänglich gewesen. Vorgesehen ist der Einbau sogenannter Kassler Borde mit einer Bordsteinhöhe von 18 cm. Der Bordstein ist so geformt, dass die glatte Anlauffläche eine optimale Spurführung für die Reifen bietet, andererseits verhindert das Profil ein Aufklettern des Fahrzeugs bei zu nahem Heranfahen. Die Kassler Borde sind sowohl für die RAB-Busse als auch den Bürgerbus geeignet. Zusätzlich soll die Bushaltestelle mit Blindenleitstreifen versehen werden, die farblich abgesetzt und profiliert sind. Die Busbucht selber wird in Asphaltbauweise wiederhergestellt werden, der Gehweg wird wieder mit den Porphyrplatten belegt.

2. Endausbau Alemannenstraße südlicher Teil

Der südliche Teil der Alemannenstraße wurde seinerzeit nur mit einer Asphalt-Tragschicht hergestellt und noch nie fertiggestellt. Diese Tragschicht ist mittlerweile ausgemagert und rissig und zunehmend reparaturanfällig. Geplant ist der komplette Ausbau der Tragschicht, das Herstellen eines Kiesplanums, Ausbau der Beton-Rinnenplatten und Herstellen eines Granit-Einzeilers zur Abführung des Oberflächenwassers sowie die Erneuerung der Asphalt-Tragschicht und Fertigstellung der Fahrbahn mit einem Asphalt-Feinbelag.

3. Sanierung Nunzenbergweg

Der landwirtschaftlich, aber auch von Spaziergängern stark genutzte, Nunzenbergweg am Wasserhochbehälter, ist in einem schlechten Zustand. Hier ist geplant, auf ca. 500 m Länge die bestehende Asphaltschicht aufzufräsen und mit dem vorhandenen Oberbaumaterial zur

Verstärkung des Oberbaus zu vermischen. Es soll ein Niveauausgleich mit Frostschutzkies und der Einbau einer 8 cm starken Tragdeckschicht auf der gesamten Länge erfolgen.

4. Fertigstellung der Ortsdurchfahrt Kümmertsweiler

Im Jahre 2017 erfolgte im Zuge der Stromerdverkabelung der Breitbandausbau in Kümmertsweiler als Mitverlegungsmaßnahme zusammen mit dem Regionalwerk Bodensee. Die Gelegenheit wurde außerdem genutzt, um die Straßenbeleuchtung komplett zu erneuern, zu erweitern und die Straßenentwässerungsleitungen zu sanieren. Durch die Vielzahl an Leitungsgräben und Fahrbahnquerungen wurde beschlossen, die Asphalttragschicht bündig mit dem vorhandenen Belag einzubauen und nach Abschluss möglicher Setzungen die Fahrbahn endgültig wiederherzustellen. Geplant ist hier auf dem bestehenden Asphalt der Einbau eines Asphaltfeinbelages auf ca. 350 m Länge, sodass auch hier der Oberbau um 4 cm verstärkt wird. Dadurch wird das höhenmäßige Angleichen einiger Hofflächen an die neue Fahrbahnhöhe notwendig.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Die Gemeinde ist für die Verkehrssicherung zuständig und muss diese gewährleisten können. Rechtzeitige Unterhaltungsmaßnahmen im Straßenbau sparen später teure Komplettsanierungen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Für Straßenbauprojekte stehen im Haushalt 2019 insgesamt 100.000 € bereit, für den Ausbau von Feldwegen nochmals 100.000 € und für Projekte zur Barrierefreiheit insgesamt 20.000 €. Zusätzlich sind 80.000 € vorgesehen für den Ausbau der Alemannenstraße im südlichen Teil, also insgesamt 300.000 €. Alle vorgeschlagenen Maßnahmen sind daher durch den Haushalt finanziert.

B. Protokoll

Aussprache:

Den Vorbericht hält Oliver Schieber.

Es findet keine weitere Aussprache mehr statt. Die Diskussion hat sich im Zusammenhang mit der Beratung des vorherigen Tagesordnungspunktes „Sanierung der Wasserleitung im Moosweg – Auftragsvergabe“ erledigt.

C. Beschluss

Mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

Ohne weitere Diskussion ergeht dann bei 15 stimmberechtigten Mitgliedern⁵ mit

14 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimmen (Gemeinderätin Prof. Dr. Silvia Queri)
0 Enthaltungen

folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den vorgestellten Planungen und Projekten zu und beauftragt die Verwaltung mit der Ausschreibung der Straßenbaumaßnahmen.

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

- 18524-E01-Umbau Busbucht
- 18524-Lageplan-Alemannenstr
- 18524-Lageplan-Kuemmertsweiler
- 18524-Lageplan-Nunzenbergweg
- Kassler Bord mit Blindenleitstreifen

⁵ GR Biggel, Günthör, Knappert-Hiese und Dr. Rösch – entschuldigt.

Nr. 045/2019
öffentlich

**Gebührenermäßigungen für Personen mit geringem Einkommen
- Erlass einer Satzung zur Entlastung von Beziehern der Grundsicherung**

Vorlagen Nr.: GR/2019/027
Aktenzeichen: 420

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Kressbronn a. B. liegt in einer wirtschaftsstarken Region. Zum Jahresanfang betrug die von der Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg erhobene Arbeitslosenquote für den Bodenseekreis 2,5 %. Die Arbeitslosenquote für die Gemeinde Kressbronn a. B. dürfte darunterliegen. Dennoch gibt es auch in der Gemeinde Kressbronn a. B. Personen, die nicht erwerbsfähig sind oder nur kleine Renten haben und deshalb auf staatliche Unterstützung angewiesen sind. Für Personen, die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, ist die finanzielle Bewältigung des Alltags oft eine Herausforderung. Dies führt in der Regel dazu, dass diese vor allem an gesellschaftlichen Veranstaltungen oder am Besuch in öffentlichen Einrichtungen nicht teilhaben können. Um diese Personen in das gesellschaftliche Leben zu integrieren und am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen, bedarf es deshalb weiterer staatlicher Unterstützung. Für die Gemeinde Kressbronn a. B. stellt sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten vor allem die Frage, ob Empfänger staatlicher Hilfeleistungen bei den Eintrittsgebühren für öffentliche Einrichtungen entlastet werden können. Aus der Sicht von Bürgermeister und Verwaltung hat die Gemeinde eine soziale Verantwortung, der es nachzukommen gilt. Aus diesem Grund sollen Empfänger staatlicher Hilfeleistungen bei den Gebühren öffentlicher Einrichtungen Ermäßigungen erhalten. In Betracht kommen Gebührenermäßigungen bei den öffentlichen Einrichtungen Strandbad, Hallenbad und Jugendmusikschule. Bei anderen Einrichtungen ist eine Gebührenermäßigung nur schwer vertretbar.

2. Gebührenermäßigungen für Bezieher der Grundsicherung

a) Ermäßigungen in Strandbad und Hallenbad

Derzeit gibt es bereits Gebührenermäßigungen im Strandbad und Hallenbad für Schüler, Studierende sowie für Schwerbehinderte mit Behinderungsgrad von 80 %. Diese Gebührenermäßigung soll auf Bezieher der sog. Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), nach dem SGB II, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erweitert werden.

b) Ermäßigungen für die Jugendmusikschule

Bei den Jugendmusikschulgebühren gibt es derzeit umfangreiche Geschwisterermäßigungen. Hier soll ebenfalls eine Gebührenermäßigung für Bezieher der Grundsicherung für Arbeitssu-

chende (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), nach dem SGB II, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII hinzukommen.

c) Umsetzung

Die Gebührenermäßigungen müssen durch den Gemeinderat in Form einer Satzungsänderung der bestehenden Satzung beschlossen werden. Die Satzung zur Entlastung von Beziehern der Grundsicherung ändert die Hallenbadsatzung, die Strandbadsatzung und die Jugendmusikschulsatzung in den betreffenden Anlagen ab.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Ziel der Gemeinde ist eine Entlastung von Personen mit sehr geringem Einkommen und damit die Ermöglichung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Nach langen Überlegungen ist man zum Ergebnis gekommen, dass mit Blick auf den Verwaltungsaufwand und mit Blick auf die staatliche Bedürftigkeitsprüfung eine Begrenzung auf die Bezieher der Grundsicherung sinnvoll ist. Damit dockt die Gemeinde quasi an den Bedürftigkeitsbegriff der Bundesrepublik Deutschland an. Mithin wird die Vorlage eines Bezugsnachweises für die Grundsicherung Voraussetzung für die Gebührenermäßigungen in den genannten öffentlichen Einrichtungen. Damit entfällt für die Gemeinde eine aufwändige Bedürftigkeitsprüfung. Der Zweck, bedürftige Personen zu unterstützen und finanziell zu entlasten wird vollständig erreicht.

III. Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtauswirkungen für den Gemeindehaushalt

Derzeit gibt es ca. 80 Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Kressbronn a. B., welche die Grundsicherung beziehen. Ob und inwiefern diese auf die Gebührenermäßigungen zurückgreifen werden, lässt sich derzeit nicht vorhersagen. Da sich die Anzahl jedoch in überschaubaren Grenzen hält, ist nicht mit übermäßigen Kosten für die Gemeinde zu rechnen.

2. Auswirkungen für den Einzelnen

a) Strandbad

	Normalpreis	Ermäßigter Preis
Einzelkarte ohne Gästekarte	2,50 €	1,50€
Einzelkarte ohne Gästekarte ab 18:00 Uhr	1,50 €	1,00 €
Zehnerkarte	20,00 €	10,00 €
Saisonkarte	35,00 €	15,00 €

b) Hallenbad

	Normalpreis	Ermäßigter Preis
Einzelkarte ohne Gästekarte	3,00 €	1,50€
Zehnerkarte	25,00 €	12,50 €
Jahreskarte	80,00 €	40,00 €
Kombinierte Jahreskarte mit Strandbad	100,00 €	45,00 €

c) Jugendmusikschule

Alle Gebühren der Jugendmusikschule verringern sich um die Hälfte. Bei der Jugendmusikschule gibt es darüber hinaus noch die Möglichkeit über das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes eine weitere Gebührenermäßigung zu erwirken.

B. Protokoll

Aussprache:

Den Vorbericht hält der Vorsitzende. Er betont in diesem Zusammenhang, dass die Gebührenermäßigungen für die Gemeinde verkräftbar seien, für die Betroffenen, aber durchaus erhebliche Erleichterungen bringen würden. Soziale Verantwortung dürfe nicht nur eine Floskel bleiben, die Gemeinde habe hier die Möglichkeit, konkret etwas zu tun und zu helfen.

Der Gemeinderat schließt sich dem ohne Widerspruch an.

C. Beschluss

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Ohne weitere Diskussion ergeht dann bei 15 stimmberechtigten Mitgliedern⁶ mit

15 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

folgender

⁶ GR Biggel, Günthör, Knappert-Hiese und Dr. Rösch – entschuldigt.

B e s c h l u s s:

Der Gemeinderat stimmt der Satzung zur Entlastung von Beziehern der Grundsicherung zu.

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

- Überblick Grundsicherung
- Endfassung, OR A 4_10 Satzung zur Entlastung von Beziehern der Grundsicherung

Nr. 046/2019
öffentlich

Gastronomische Folgenutzung Bodan-Werft Hallen
-Vergabe von Bauleistungen
-Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe

Vorlagen Nr.: GR/2019/035
Aktenzeichen: 365.22

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

Die Verwaltung ist beauftragt worden, die Planung für eine gastronomische Nutzung in den Bestandshallen der Bodan-Werft mit dem Architekturbüro WSA durchzuführen. Als Ergebnis mehrerer Gemeinderatsitzungen, einer Klausurtagung und einer Besichtigungsfahrt wurde in der Gemeinderatsitzung am 27.09.2017 festgelegt, in welcher Art, Form und Umfang die denkmalgerechte Sanierung und die künftige Nutzung der Liegenschaft stattfinden soll.

1. Künftige Nutzung der Liegenschaft

Ziel des Architekten ist es, nach der Sanierung der Bestandshallen und Installation einer gastronomischen Nutzung, eine Erlebbarkeit der Dimensionen der ehem. Werft- und Montagehallen ganzheitlich zu erhalten. Künftige Gäste der Gastronomie und des öffentlichen Bereichs der Halle 1 sollen spüren, dass an diesem Standort über Generationen Schiffsbau betrieben wurde. Die Erlebbarkeit der Dimensionen kann aber nur erreicht werden, wenn keine Wände bzw. Decken eingezogen werden und die Werfthallen dadurch praktisch zerstückt werden. Die Grundidee war deshalb, die räumlichen Erfordernisse wie Küche, WC etc. mit ausgebauten Seecontainern zu realisieren.

a) Schreinerei und Montage Nord

Diese Hallen sollen zu einem „warmen Gastraum“ ertüchtigt werden. Die Schreinerei soll hier komplett rückgebaut, unterkellert und im Anschluss wieder original errichtet werden. Die Unterkellerung der Schreinerei ist zum einen statisch erforderlich und zum anderen auch zur Unterbringung der erforderlichen Technik wie Heizungs-, Lüftungs-, Sanitäreanlagen räumlich zwingend notwendig. Die Montage Nord soll eine komplett neue Dachhülle über das bestehende Dachtragwerk erhalten. So ist es möglich, die Originaloberflächen im Dachbereich zu erhalten und denkmalgerecht und energetisch zu sanieren. In den beiden Gasträumen stehen insgesamt, je nach Bestuhlungsvariante, 160 Sitzplätze zur Verfügung. Eine offenbare Verglasung Richtung Süden soll eine überdachte Bewirtung in der ehem. Montage Süd und der Halle 1 ermöglichen. Im nördlichen Bereich befinden sich die Lager- und Kühlräume sowie die Anlieferung. Die Gastronomie soll so realisiert werden, dass die Schreinerei separat für geschlossene Gesellschaften genutzt werden kann, ohne die Tagesgastronomie in der Montage Nord zu stören. Hierfür ist eine separate Catering-/ Anrichteküche in der

Schreinerei vorgesehen. Der Ausschank in der Schreinerei soll dann über mobile Theken erfolgen.

b) Halle 1

Die Halle 1 soll ebenfalls in ihrer jetzigen Form erhalten, statisch ertüchtigt und denkmalgerecht saniert werden. Dieser unbeheizte, öffentliche Bereich bildet das Herzstück des gesamten Bodan-Areals. Hier kreuzen sich Verbindungswege zwischen Uferpromenade, Bodan-Platz und Gastronomie. In diesem zentralen Gebäude soll auf der ehem. Slipanlage ein Bistrotdeck mit ca. 60 Sitzplätzen entstehen, das von der Gastronomie aus versorgt werden soll. Das abgestufte Bistrotdeck soll so ausgebildet werden, dass dieses multifunktional auch als Kleinkunst- oder Theaterbühne genutzt werden kann.

Im nördlichen Teil der Halle 1 befinden sich außerdem die erforderlichen öffentlichen WC-Anlagen, ein Abstellraum und ein verschließbarer Container für einen Teil der historischen Dokumentation der Bodan-Werft. Im Zuge der Werkplanung haben auf dieser Grundlage nun die Ausschreibungen für die Gewerke Zimmerer, stattgefunden.

2. Submission

Bereits vor Jahresbeginn 2019 wurden diese Gewerke ausgeschrieben. Da sich damals nur ein Bieter für jedes Gewerk beworben hatte und die Ergebnisse 200.000 € über der Kostenberechnung lagen, wurde die Submission aufgehoben und neu ausgeschrieben.

Gewerk	Zimmerer				
Rang	Bieter	Ort	Summe/Brutto	Kostenberechnung	Mehrkosten
Platz 1	Firma Pfender	Schlier	804.173,89 €	662.000,00 €	142.173,89 €
Gewerk	Oberlichter				
Platz 1	Firma Lutz	Ellwangen	156.164,20 €	220.150,00 €	-63.985,80 €
Platz 2	Bieter 2		182.908,95 €		
Platz 3	Bieter 3		200.391,24 €		
Gewerk	Stahlfenster				
Platz 1	Firma Lutz	Ellwangen	183.899,03 €	153.510,00 €	30.389,03 €
Platz 2	Bieter 2		188.183,03 €		
Mehrkosten					108.577,12 €

Die Submissionsergebnisse in diesem Vergabepaket weisen Mehrkosten i. H. v. ca. 110.000 € auf, die nicht innerhalb der Kostenberechnung kompensiert werden können.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Die Submissionsergebnisse wurden nach § 23 Abs. 2 VOB/A rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft und stehen nun zur Vergabe an. Die Gemeindeverwaltung schlägt die Vergabe an den jeweils günstigsten Bieter vor.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die Submissionsergebnisse liegen nicht innerhalb der Kostenberechnung. Es wird eine überplanmäßige Ausgabe i. H. v. 110.000,00 € erforderlich.

B. Protokoll

Aussprache:

Den Vorbericht hierzu hält Andreas Wenzler.

Matthias Käppeler weist darauf hin, dass man die Förderung nicht außer Acht lassen dürfe. Aus diesem Grund müsse das Projekt zeitnah abgewickelt werden.

Gemeinderat Martin Kolb möchte wissen, ob man nicht mehrere Anbieter gefunden hätte, welche denkmalzertifiziert sind und für diese Maßnahme geeignet seien.

Andreas Wenzler antwortet, dass es richtig sei, einen denkmalzertifizierten Anbieter zu nehmen. Die Verwaltung habe mehrere Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Abgesehen von der Firma Pfender, habe allerdings keine dieser Firmen ein Angebot abgegeben. Er erinnert aber auch daran, dass dies die ersten Mehrkosten in diesem Projekt seien.

Im Anschluss daran findet im Gremium eine intensive Diskussion über die vorgeschlagene überplanmäßige Ausgabe statt.

C. Beschluss

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Dennoch fasst das Gremium abschließend bei 15 stimmberechtigten Mitgliedern⁷ mit

15 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

folgender

B e s c h l u s s:

1. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe an den jeweils günstigsten Bieter.
2. Der Gemeinderat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe i. H. v. 110.000,00 €.

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

⁷ GR Biggel, Günthör, Knappert-Hiese und Dr. Rösch – entschuldigt.

Nr. 047/2019
öffentlich

**Begrüßung und Information des Bürgermeisters
- Vorstellung des neuen Leiters der Jugendmusikschule,
Herrn Markus Thaler**

Vorlagen Nr.:
Aktenzeichen:

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

III. Finanzielle Auswirkungen:

B. Protokoll

Aussprache:

Der Vorsitzende begrüßt den später eingetroffenen neuen Leiter der Jugendmusikschule Kressbronn a. B. Markus Thaler.

Anschließend stellt sich Markus Thaler im Gremium vor.

C. Beschluss

Zur Kenntnis genommen

Nr. 048/2019
öffentlich

Außenspielbereich der Kinderbetreuungseinrichtung im Rathaus
- Aufstellung eines größeren Spielgerätes im Außenspielbereich
- Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe

Vorlagen Nr.: GR/2019/036
Aktenzeichen: 043.1210

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Außenspielbereich der Kinderbetreuungseinrichtung im Rathaus

Im Zuge der Planung zweier Betreuungsgruppen im Nebengebäude des Rathauses ist berücksichtigt worden, dass neben dem öffentlichen Spielplatz östlich des Rathauses ein eingefriedeter (eingezäunter) Spielbereich für die Kinder der Betreuungseinrichtung errichtet wird. Die Einzäunung ist in den Auflagen zur Betriebserlaubnis, die der KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) erteilt, zwingend erforderlich.

Im ursprünglichen Nutzerschema der Freifläche war geplant, hier ausschließlich Spielgeräte für Kleinkinder altersgerecht für die Kleinkindgruppen i. H. v. 15.000 € (diese sind im Rahmen der Kostenberechnung des Rathausumbaus enthalten) anzuschaffen. Nach Rücksprache mit den genehmigenden Behörden bestünde die Möglichkeit, mittags den anderen Spielplatznutzern, also der Öffentlichkeit, den eingefriedeten Bereich zu überlassen. Dies würde eine enorme Aufwertung des Gesamtspielbereiches darstellen. Klar ist, dass die Qualität der Spielgeräte für einen öffentlichen Spielplatz höher und daher teurer ist. Im Hinblick auf eine ausschließlich öffentliche Nutzung des Spielplatzes nach Eröffnung der Kinderbetreuungseinrichtung im Bachtobel wäre diese Investition am Standort sinnvoll. Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Leitung des Pünktchens, die diese Möglichkeit der Doppelnutzung begrüßt, ein für alle Nutzergruppen geeignetes Spielgerät ausgesucht und anbieten lassen.

2. Anschaffung eines Spielgerätes

Als passendes Spielgerät wurde die „Dschunke“ der Firma Kompan festgestellt. Das Spielgerät würde die bereits vorhandenen Spielmöglichkeiten vor Ort hervorragend ergänzen. Der Listenpreis beträgt hier 24.790,00 €/Netto. Die Firma Kompan räumt einen Rabatt i. H. v. 26,4 % ein. Das Spielgerät würde somit 18.840,40 €/Netto kosten und könnte deshalb nach den Vergabevorschriften ohne Wettbewerb vergeben werden. Unter Berücksichtigung der MwSt., Fracht, Montage, Baggerarbeiten etc. würde die Maßnahme 30.000,00 € kosten.



II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Die Anschaffung eines neuen Spielgerätes im Außenbereich der Kinderbetreuungseinrichtung, das auch für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich wäre, wäre sowohl für die Betreuungseinrichtung als auch für die Öffentlichkeit ein großer Gewinn. Die Doppelnutzung ist nach Aussage des KVJS und der UKBW möglich.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung der Anschaffung eines Spielgerätes ist im Haushaltsplan berücksichtigt. Allerdings entstehen durch die Anschaffung Mehrkosten i. H. v. 15.000,00 €.

B. Protokoll

Aussprache:

Den Vorbericht hält Andreas Wenzler.

C. Beschluss

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Ohne weitere Diskussion ergeht dann bei 15 stimmberechtigten Mitgliedern⁸ mit

15 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

folgender

B e s c h l u s s:

1. Der Gemeinderat stimmt der Beschaffung des Spielgerätes wie vorgeschlagen zu.
2. Der Gemeinderat stimmt einer überplanmäßigen Ausgabe i. H. v. 15.000,0 € zu.
3. Der Gemeinderat stimmt einer Doppelnutzung der Außenspielfläche als Kinderbetreuungseinrichtung und öffentlichem Spielplatz zu.

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigefügt:

⁸ GR Biggel, Günthör, Knappert-Hiese und Dr. Rösch – entschuldigt.

Nr. 049/2019
öffentlich

Quartiersentwicklung Bachtobel
-Grundlagen zum städtebaulichen Wettbewerb
- Vorberatung

Vorlagen Nr.: GR/2019/031
Aktenzeichen: 621.24

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

Quartiersentwicklung Bachtobel - Grundlagen zum städtebaulichen Wettbewerb

I. Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Kressbronn a. B. ist als Bodenseegemeinde in ihrer Entwicklung und Ausweisung von neuen Wohnbauflächen beschränkt. Nach dem Willen des Landes Baden-Württemberg sollen in der Bodenseeregion, insbesondere den Anliegergemeinden am Bodensee, die Naturräume geschützt und die Siedlungsentwicklung klein gehalten werden. Aus diesem Grund darf die Gemeinde Kressbronn a. B. nur in eingeschränktem Umfang neue Wohnbauflächen ausweisen. Die Nachfrage nach Wohnraum in der Gemeinde ist auf Grund der attraktiven Lage am Bodensee und der starken Wirtschaftskraft bzw. der damit hohen Zahl an Arbeitsplätzen sehr hoch. Die hohe Nachfrage und das eher geringe Angebot an Wohnraum haben in den letzten Jahren dazu geführt, dass sowohl die Preise für Bauplätze und Eigentumswohnungen als auch die Preise für Mietwohnungen sehr stark angestiegen sind. Diese Entwicklung lässt nicht aufhalten, höchstens abmildern. Die Gemeinde Kressbronn a. B. hat das Problem erkannt und versucht mit aller Kraft die Schaffung von Wohnraum voranzubringen.

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist in der Gabelung Tettlinger Straße und Friedrichshafener Straße im Gewann Bachtobel (Flurstücke Nr. 8050, 8049 und Teilstück von 8055) die Schaffung eines neuen Baugebietes vorgesehen. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde die Flächen von den bisherigen Eigentümern erworben. Bauland entwickelt die Gemeinde nämlich nur noch, wenn sich die Flächen im Eigentum der Gemeinde befinden. Dies soll gewährleisten, dass die Entwicklung im Sinne des Allgemeinwohls erfolgt und sich kein privater Dritter an der Schaffung von Wohnbauland übermäßig bereichert. Im neuen Baugebiet ist vorgesehen, 18.900 m² Wohnbauflächen und rd. 16.500 m² Gemeinbedarfsflächen auszuweisen.

2. Erwartungen an das Quartier

Es soll ein vielfältiges, barrierefreies, energetisch optimiertes Quartier mit hoher Identität entstehen. Die Einbindung in vorhandene und künftige Infrastrukturen der Gemeinde, insbesondere an die Friedrichshafener Str. und die Tettninger Str., ist dafür eine wichtige Grundlage. Vom städtebaulichen Konzept wird ein schlüssiges Gebiet erwartet, das eine hohe Wohnumfeldqualität bietet. Dazu soll ein städtebaulich robustes Grundgerüst entwickelt werden, das Gestaltungsspielräume für die künftige Bebauung eröffnet. Demgemäß werden Aussagen zur stadträumlichen Struktur, zur Nutzung, zur Erschließung (Straßen, Plätze, Wege, Parkierungen) und Freiraumgestaltung im Plangebiet erwartet.

3. Erschließung

Das Plangebiet soll für den Fahrverkehr vorrangig von der Tettninger Str. erschlossen werden. Darüber hinaus ist eine funktional untergeordnete Erschließung an die Friedrichshafener Str. möglich. Für den Fuß- und Radverkehr sollen Wegeverbindungen vorgesehen werden, die das neue Quartier mit den bestehenden Wohngebieten vernetzen.

Das Quartier soll zumindest entlang der Friedrichshafener Str. mit einer Baumreihe eingegrünt werden, damit die Einfahrt des Ortseingangs den dörflichen Charakter der Gemeinde widerspiegelt.

Möglich wäre eine Kreisverkehrsregelung an der jetzigen Einfahrt in die Pfänderstr. Die Vorteile dabei sind insbesondere:

- Anbindung aller Straßen (Pfänderstr., Kanisfluhweg, Friedrichshafener Str.)
- Geschwindigkeitsreduzierung am neuen Ortseingang
- sicherer Überweg des neuen nördlichen Radweges wie am Kretzerhetzer und Zusammenführung am Radweg Richtung Lidl
- sichere, eigene Feuerwehreinfaahrt in den Kreisel in alle Richtungen

Des Weiteren sind in der Friedrichshafener Str. und in der Tettninger Str. Bushaltestellen angedacht. Ebenso ggf. in Richtung Betznau.

4. Mögliche Vorhaben auf den Gemeinbedarfsflächen

a) Neubau einer Kinderbetreuungseinrichtung auf der Gemeinbedarfsfläche

Bereits im Rahmen der Fortschreibung des Kinderbetreuungsbedarfsplanes 2017/2018 sowie in der aktuellen Fortschreibung 2018/2019 ergab sich eindeutig die Notwendigkeit zur Schaffung einer zusätzlichen Betreuungseinrichtung mit fünf Gruppen zzgl. Räume für den Familientreff im Rahmen eines neuen Betreuungszentrums. Die Ermittlung des Bedarfs einer Einrichtung mit fünf Gruppen zzgl. Familientreff ergibt sich aus dem prognostizierten Zuwachs von 51 Kleinkindern x 60 % Betreuungsquote = 30,6 Betreuungsplätze. Bei zehn Kleinkindern pro Gruppe wären aus heutiger Sicht drei Kleinkindergruppen bis ins Jahr 2025 erforderlich. Im Kindergartenalter zwischen 3 und 6 Jahren ist mit einem Zuwachs von 41 Kindern zu rechnen. Bei einer Betreuungsquote von annähernd 100 % mit dem notwendigen Angebot von Ganztagesplätzen wären aus heutiger Sicht bis 2025 zwei Gruppen erforderlich.

Neben dem neuen Gebäude werden sicherlich ausreichende Frei- und Spielflächen, Stellplätze und falls möglich, bauliche Erweiterungsflächen auf der ausgewiesenen Gemeinbedarfsfläche vorzusehen sein. Nach den Besichtigungsfahrten in Tettning, Überlingen sowie Ober-

teuringen wurde klar, dass eine Wohnbebauung über einer Kinderbetreuungseinrichtung, auch in einer 4-5 geschossigen Bauweise, möglich wäre. Die Gemeindeverwaltung favorisiert die Positionierung des Gebäudes im südöstlichen Bereich der Gemeinfläche.

b) Neubau eines Feuerwehrhauses auf der Gemeinbedarfsfläche

Das aktuelle Feuerwehrhaus wurde zusammen mit dem Bauhof im Jahr 1994 bezogen und seiner Bestimmung übergeben. Seit dem Start der Planungen sind damit über 25 Jahre vergangen. Das vorhandene Feuerwehrhaus ist zwar baulich in einem guten Zustand, jedoch für die jetzige Anforderung hinsichtlich Mannschaftsstärke und Fuhrpark zu klein. Seit der Inbetriebnahme wurden im Fuhrpark eine Drehleiter, ein Einsatzleitwagen und zahlreiche Module für den Gerätewagen-Transport, zusätzlich nach den Vorgaben der einschlägigen Feuerwehrbedarfspläne, angeschafft. Neben dem erheblichen Bevölkerungswachstum von ca. 1.500 Personen ergaben sich auch aus der baulichen Infrastruktur deutlich höhere Anforderungen an die Gemeindefeuerwehr.

Leider lässt sich am Standort in der Sântisstraße keine sinnvolle Erweiterung des Bestandes vornehmen, ohne dass die dringend notwendigen Freiflächen so eingeschränkt werden würden, dass ein sinnvoller Übungs- und Einsatzbetrieb aufrechterhalten werden könnte. Neben dem neuen Gebäude werden sicherlich ausreichende Frei- und Übungsflächen, Stellplätze und falls möglich, bauliche Erweiterungsflächen vorzusehen sein.

Als weiterer Verfahrensschritt wäre eine Planung der Erschließung und Ermittlung der notwendigen Grundfläche des Gebäudes und der Freiflächen zusammen mit der Feuerwehr erforderlich. Diese Erkenntnisse würden dann dem Erschließungsplaner und für die Bauleitplanung zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung schätzt die konkreten Baukosten samt Außenanlagen, Grundstück und Ausstattung zwischen 4,0 und 4,5 Mio. €.

Das vorhandene (bisherige) Feuerwehrhaus soll hälftig dem DRK zur Unterbringung der Fahrzeuge (Rettungswagen, First Responder, MTW etc.) samt den Sozialräumen zur Verfügung gestellt werden. Unter Berücksichtigung der zwei vorhandenen Carports sind 5 bis 6 Fahrzeuge in drei Großgaragen und zwei Carports stationierbar.

Die zweite Hälfte soll als Garage und Werkstatt für den Bauhof und den Gemeindeverwaltungsverband (Großkehrmaschine, Ruthmannsteiger) zur Verfügung gestellt werden, da hier bereits einige Fahrzeuge im Keller untergebracht werden müssen.

Der Standort an der Friedrichshafener Straße liegt günstiger als der bisherige Standort in der Sântisstraße, da wertvolle Zeit im Einsatzfall durch die ortsnähere Lage eingespart werden kann (sowohl bei der Anfahrt der Feuertkameraden wie auch beim Ausrücken der Feuerwehrfahrzeuge). Trotzdem ist ein Ausrücken in Richtung B 31 oder B 467 immer noch problemlos möglich.

c) Errichtung eines Ärztehauses auf der Gemeinbedarfsfläche

aa) Allgemein

Ein Kressbronner Ärztehaus hätte für die Bürger im Krankheitsfall den Vorteil der kurzen Wege für den Patienten. Kurze Wege bringen auch schnellen Informationsaustausch. Dringend notwendige Untersuchungen oder medizinische Maßnahmen können innerhalb kürzester Zeit erledigt werden. Ein großer Vorteil für den Patienten. Praxen in Ärztehäusern sind in ihrer Organisationsform sehr flexibel. Aus einem Ärztehaus heraus ist das Fortbestehen einer gut organisierten ambulanten Versorgungsstruktur im Ort gesichert. Ein Ärztehaus als gemeinsamer Standort für kooperationsbereite Leistungserbringer im Gesundheitswesen bietet ein ideales Arbeitsumfeld, um die Wirtschaftlichkeit der eigenen Leistungserbringung und

die Zufriedenheit der Patienten durch gemeinsames und innovatives Handeln bestmöglich und langfristig zu sichern. Innovative Kooperationskonzepte bieten einen deutlichen Mehrwert gegenüber der traditionellen Tätigkeit in völlig autarken Einzelpraxen. Die Entwicklung zeigt, dass innovative Ansätze weit über bisherige Kooperationen hinausgehen, wie solche als Kosten- und/oder Standortkooperationen, etwa von den Berufsausübungs-, Praxis-, Apparate- oder Laborgemeinschaften her, bekannt sind. Anders auch als bei Medizinischen Versorgungszentren mit angestellten Ärzten und sonstigen angestellten Leistungserbringern von Heilberufen bleibt im Rahmen innovativer Kooperationskonzepte im Ärztehaus die bisherige Freiheit und freiberufliche Selbständigkeit in eigener Praxis zugleich gewahrt. Die Vorteile für die zusätzliche Anbindung einer Apotheke in einem Ärztehaus liegen klar auf der Hand: Patienten bevorzugen kurze Wege und lösen oftmals das eben verschriebene Rezept in Apotheken ein, die sich in unmittelbarer Nähe der Arztpraxis befinden. Verschreibungsstarke medizinische Fachdisziplinen sind für den Apotheker dabei von besonderer Bedeutung. Die integrierte Apotheke übernimmt damit die pharmazeutische Versorgung sowohl der Ärzte als auch der Patienten und schafft sich dauerhaft einen festen Kundenkreis.

bb) Ärztehaus in Kressbronn a. B.

Neben den oben beschriebenen Vorteilen eines Ärztehauses, wird mit einem Kressbronner Ärztehaus auch das Ziel verfolgt, die Facharztversorgung im Ort zu verbessern. Deshalb sollen gezielt Fachärzte aus der Region angesprochen werden, ihre Zulassung nach Kressbronn a. B. zu verlegen. Ebenso sind viele Arztpraxen in der Gemeinde nicht barrierefrei und die räumlichen Voraussetzungen nicht optimal. Mit einem Ärztehaus könnten hier starke Verbesserungen erzielt werden.

cc) Umsetzung

Die Verwaltung könnte sich vorstellen, auf der Gemeinbedarfsfläche ein Grundstück für ein Ärztehaus auf Erbpachtbasis zur Verfügung zu stellen. Hier wäre ein Investorenmodell vorstellbar. Der Investor könnte auch der künftige Betreiber sein. Das Ärztehaus könnte 6-8 Praxen (Ärzte, Zahnärzte, Physiotherapeuten) und eine Apotheke beinhalten.

d) Errichtung eines Archives in der Gemeinbedarfsfläche

aa) Allgemein

Städte und Gemeinden verwahren ihre schriftliche Überlieferung, die Teil und Grundlage der Geschichte einer Gemeinde sind, in eigener Verantwortung. Sie sind nach dem Landesarchivgesetz dazu verpflichtet, Archive zu unterhalten und das Archivgut unter Wahrung archivfachlicher Voraussetzungen (z. B. Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Lichtschutz) zu lagern. Träger ist die jeweilige Gemeinde, die ein kommunales Archiv unterhält und das darin verwahrte Archivgut nutzbar macht. Die Tätigkeit in Gemeinearchiven und die Einsichtnahme regelt das Landesarchivgesetz in Verbindung mit einer kommunalen Archivordnung. Die Bestände der Gemeinearchive reichen häufig bis ins hohe Mittelalter zurück. Die überlieferten Archivalien sind Spiegel einer vielfältigen Gemeinkultur. Das amtliche Schriftgut wird häufig ergänzt durch eigene Sammlungen und Dokumentationen: Fotos, Tondokumente, Presseberichte und Plakate, darüber hinaus gedruckte Literatur zur Gemeindegeschichte. In vielen Fällen werden auch die Überlieferung von Firmen, Vereinen und die Nachlässe bedeutender Persönlichkeiten verwahrt. Ursprünglich dienten Stadt- und Gemeinearchive vorwiegend praktischen Verwaltungszwecken. Ihre Hauptaufgabe bestand in der Sicherung von Rechts- und Grundbesitztiteln der Gemeinde und ihrer Bürger. Heute sind die Gemeinear-

chive moderne Dienstleistungseinrichtungen für Verwaltung, Forschung und Bürgerschaft gleichermaßen. Ihre Bedeutung wird leider immer unterschätzt. Besonders in Kressbronn a. B. ist die Benutzung des Gemeindearchivs durchforschende Bürgerinnen und Bürger sehr groß.

bb) Technische Anforderungen

Aus der gesetzlichen Vorgabe zur dauerhaften Erhaltung der Archivalien ergeben sich notwendige technische Maßnahmen zur Regulierung von Klima, Luft und Licht, die Schäden durch Schimmelbildung Schadstoffe oder Sonnenlicht vermeiden sollen. Die Sicherung des Archivguts vor Verlust und der Schutz vor Havarien, Bränden oder Naturkatastrophen erfordern bauliche und technische Vorsorgemaßnahmen. Als eine Vorgabebedingung gilt das Lagergut. Hier geht es um die Art der Archivalien (Akten, Karten, Fotos, Filme), die eingelagert werden sollen. Das hat Auswirkungen auf die klimatischen Anforderungen, die Statik des Gebäudes und die Regalausstattung der Räume. Bei der Frage nach der Lagerart ist die Regalausstattung der Räume zu berücksichtigen (nach Aufstellung, liegend oder stehend, nach der Verpackung oder den Aufbewahrungsformaten). Bei Altregistraturen, Verwaltungs- und Zwischenarchiven spielt die Lagerdauer eine Rolle. Zur Lagermenge muss beachtet werden, welchen Umfang die Lagerräume benötigen, sowohl aus Sicht der aktuellen Bestände als auch die Berücksichtigung der Zuwächse für die nächsten Jahre. Entscheidend ist also der Planungszeitraum, für die das Magazin ausreichen soll. Außerdem sollte das Klima, die Belüftung in einem Archivraum beachtet werden. Sowohl Klima als auch Belüftung müssen stets konstant bleiben und innerhalb der für die einzelnen Archivgutarten geeigneten Grenzwerte, z. B. für Papierakten 14–18 °C und 35–50 % relative Feuchte. Die Fenster sollten lichtdicht oder abgedunkelt sein, damit ein Schutz vor natürlicher Belichtung durch Tageslicht gewährleistet ist.

cc) Momentanes Gemeindearchiv

Das derzeitige Archiv befindet sich im Keller des Rathauses. Neben dem seit längerem herrschenden sehr gravierenden Platzmangel ist im Keller kein Leseraum oder Aufenthaltsraum vorhanden. Direkt neben dem Archiv befindet sich der Serverraum mit einer sehr hohen Brandlast. Neben den räumlichen Problemen, findet dort auch keine optimale Klimatisierung (Temperatur/Luftfeuchte) der Räume statt. Dies hatte in der Vergangenheit auch schon zu Schimmelbefall an Archivgut geführt.

Der Vorschlag der Verwaltung wäre deshalb, im Keller unter einem der öffentlichen Gebäude ein neues Gemeindearchiv zu bauen, das den technischen Anforderungen und dem Platzbedarf entspricht. Büros und Leseräume könnten mit Lichthof zu Aufenthaltsräumen deklariert werden.

dd) Raumbuch

Ein erster Entwurf für ein Raumbuch könnte so aussehen:

1 x Büro für Archivar, inkl. Assistenzkraft

1 x Archivbibliothek (verzichtbar bzw. in Büro integrierbar)

1 x Kleiner Leseraum für Besucher

1 x Magazin für Hemigkofen-Nonnenbach (die notwendige Größe ließe sich an Hand des Bestandes exakt bestimmen, Erweiterungsbedarf ist hier nicht mehr gegeben, da historisch abgeschlossen)

1 x Magazin für nichtöffentliche bzw. vertrauliche Archivalien (Verschlussachen)

1 x Magazin Kressbronn a. B. mit Erweiterungspotential bis ca. 2100

1 x Magazin für Verbände (GVV und AZV)

1 x Medienarchiv (Fotoarchiv, Kartenlager u. a.)

1 x Toilette Personal (Besucher)

+ repräsentativer Eingangsbereich, ggf. mit kleiner Ausstellungsfläche

Der genaue Platzbedarf wurde vom Kreisarchivar Herr Christof Dembek ermittelt und im Schnitt mit ca. 200 m² angegeben.

e) Kommunalen Mietwohnungsbau auf der Gemeinbedarfsfläche

Städtebaulich haben verschiedene Besichtigungsfahrten gezeigt, dass Wohnen in oder über öffentlichen Einrichtungen wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Feuerwehrhäusern oder Archiven etc. möglich ist und mit einer entsprechenden Wettbewerbsaufgabe durchaus städtebaulich wertvoll entworfen werden kann. Eine 4 bis 5 geschossige Bebauung kann auf der Gemeinbedarfsfläche im Anschluss an die Friedrichshafener Str. als verträglich angesehen werden. Kommunalen Vorschlag wäre, eine erforderliche Tiefgarage, eine Kinderbetreuungseinrichtung, ein Gemeinearchiv und kommunalen Wohnungsbau in einem Gebäudekomplex im südöstlichen Teil der Gemeinbedarfsfläche zu realisieren. Über oder neben dem Feuerwehrhaus im westlichen Teil der Gemeinfläche sollen ebenfalls Wohnungen im verträglichen Maß mit dem Feuerwehrhausbau realisiert werden. Die noch übrige Fläche in der Gemeinbedarfsfläche soll als Erweiterungsfläche für öffentliche Einrichtungen im städtebaulichen Wettbewerb in einem Ideenteil dargestellt werden.

In diesem Kontext wäre auch zu diskutieren, ob und in welchem Umfang Wohnungen für Mitarbeiter der Gemeinde und der Mitglieder der Gemeindefeuerwehr untergebracht werden könnten.

5. Schaffung von Wohnbauland für die Kressbronner Bevölkerung

Eine sehr vordringliche und wichtige Aufgabe ist die Beseitigung der Wohnraumnot für verschiedene Bevölkerungsgruppen in Kressbronn a. B. Leider konnten während der vergangenen Jahre nur sehr eingeschränkt kommunale Wohnbaugrundstücke für die Einwohnerschaft zur Verfügung gestellt werden. Im Gebiet Friedrichshafener Straße/Tettlinger Straße können nun insgesamt 17.834 m² Rohbauflächen einer Bebauung zugeführt werden. Nach Abzug von rd. 30 % Straßen-, Spielplatz- und Versickerungsflächen verblieben immer noch ca. 11.750 m² echte Baulandflächen.

Städtebaulich ist es wünschenswert, außerhalb der Gemeinbedarfsfläche im Planungsgebiet einen bunten Mix an Wohnformen anzubieten. Neben dem Ein-, Zwei- oder Reihenhäusersegment, das auch seinen Platz im Gebiet finden soll, ist ein genossenschaftlicher, (mit Belegungsrechte der Gemeinde) Geschosswohnungsbau auf Mietbasis wünschenswert. In diesem Segment können verschiedene Wohnformen (Jung und Alt, öffentlich gefördert, etc.) abgebildet werden.

Bauherrengemeinschaften erfreuen sich auf Grund der zunehmend steigenden Grundstückspreise wieder größerer Beliebtheit. Unter einer Bauherrengemeinschaft versteht man, wenn mehrere Bauherren sich zusammenschließen, um ein gemeinsames Objekt, das z. B. Mikrohäuser (100-120 m²) oder andere Wohnformen sein können, zu errichten und so Wohnungseigentum schaffen. Maßgeblicher Beweggrund ist in der Regel, dass auf diese Weise Kosten für Bauträger und Vertrieb gespart werden können. Der Einzelne ist damit selbst Bauherr und hat die Möglichkeit, seine Wünsche vollumfänglich einzubringen, sowie gegebenenfalls Eigenleistungen zu erbringen. Als Gemeinde kann das ein gutes Werkzeug sein, günstigen Wohnraum anzubieten. Vorteilhaft wäre, wenn im Rahmen des städtebaulichen Wettbewerbs hier ein geeignetes Baufeld berücksichtigt wird. In welcher Weise und Intensität die Gemeinde hier den Prozess begleitet, kann variabel gestaltet werden. Wertvoll wäre es aber sicher, hier städtebauliche und architektonische Rahmenbedingungen evtl. durch einen eigenen Architektenwettbewerb, zu schaffen.

Nach einer ersten Diskussion und Beratung geht die Tendenz die Wohnbaufläche wie folgt aufzuteilen:

- 40 % der Wohnbauflächen sollen einer Bebauung mit Einzel-, Doppel-, oder Reihenhäusern (Bauplätze) zugeführt werden. Hier könnten ca. 30 Einheiten realisiert werden, die ca. 90-100 Personen dienen.
- 50 % der Wohnbauflächen sollen einer genossenschaftlichen Wohnbebauung zugeführt werden. Hier könnten 70-80 Wohnungen für ca. 200-220 Personen errichtet werden.
- 10 % der Wohnbauflächen sollen einem Bauherrenmodell zugeführt werden. Hierbei könnten 10- 12 Wohnungen für 35-40 Personen errichtet werden.

6. Planungsrecht nach § 13b BauGB

Das Bauleitplanverfahren soll mit einem beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt werden. Auf der Grundlage dieser Vorschrift lassen sich vereinfacht für den Außenbereich (wie bei § 13a BauGB für den Innenbereich) Bebauungspläne erstellen. Vorteil an diesem Verfahren ist, dass eine förmliche Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich ist, frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung entfallen, ebenso entfällt die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung kommt nicht zur Anwendung und die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich. Der Flächennutzungsplan kann im Wege der Berichtigung angepasst werden. Die Anwendung kann eine Fläche von bis zu 1 ha Grundfläche überdecken (Fläche die von baulichen Anlagen überdeckt sein darf). Die Gesamtfläche des Baugebiets würde rd. 35.400 m² betragen. Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Flächen im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO zu berechnen. Garagen, Stellplätze, Neben- und Erschließungsanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche müssen nicht berücksichtigt werden. Die überbaute „Nettofläche“ wird unter der maximal zulässigen Grundfläche von 1 ha liegen, sodass diese Voraussetzung erfüllt ist. Außerdem hat die Verwaltung mit dem Gemeinderat Baden-Württemberg geklärt, ob sich der § 13b BauGB für die Planungen und Vorhaben der Gemeinde in diesem Gebiet anwenden lässt. Dies wurde bestätigt, sodass die Gemeindeverwaltung das Baugebiet im beschleunigten Verfahren durchführen möchte. Das Verfahren könnte unter den vorgenannten Bedingungen deutlich früher zum Abschluss gebracht wer-

den, als beim normalen Bebauungsplanverfahren. Die Regelungen zum § 13b BauGB gelten für Verfahren, die bis zum 31.12.2019 eingeleitet werden.

7. Städtebaulicher Wettbewerb

a) Definition und Ziele des Wettbewerbs

Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht auf Grund vergleichender Beurteilungen erfolgt. Wettbewerbe können sich insbesondere auch über das Themenfeld Stadtplanung erstrecken. Wettbewerbe zielen darauf, alternative Ideen und optimierte Konzepte für die Lösung von Planungsaufgaben und den geeigneten Auftragnehmer für die weitere Planung zu finden.

b) Auslober

Auslober sind u. a. öffentliche Auftraggeber, die zur Lösung einer Aufgabe in einem Wettbewerb aufrufen. Der Auslober definiert die Aufgabe, lobt den Wettbewerb aus, bestimmt die Verfahrensart und beruft das Preisgericht.

c) Teilnehmer

Teilnehmer sind natürliche oder juristische Personen, die den Anforderungen an die Teilnahme genügen.

d) Preisgericht

Das Preisgericht ist ein unabhängiger Berater des Auslobers. Es wirkt bei der Vorbereitung und Auslobung des Wettbewerbs, zum Beispiel in Form einer Preisrichtervorbesprechung, mit. Das Preisgericht entscheidet über die Wettbewerbsarbeiten und soll an der Vermittlung der Ergebnisse gegenüber dem Gemeinderat und der Bürgerschaft beteiligt werden.

e) Architektenkammer

Die Architektenkammer wirkt vor, während und nach einem Wettbewerb an den Beratungen mit. Sie registrieren den Wettbewerb und sind entsprechend zu beteiligen. Mit der Registrierung wird bestätigt, dass die Teilnahme- und Wettbewerbsbedingungen dieser Richtlinie entsprechen.

f) Wahl des richtigen Verfahrens, hier der nichtoffene Wettbewerb

In diesem Verfahren fordert die Gemeinde als Auslober interessierte Fachleute öffentlich zur Bewerbung auf. In der Wettbewerbsbekanntmachung soll die Teilnehmerzahl der Größe und Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe angemessen sein. Die Gemeinde Kressbronn a. B. wählt die Teilnehmer anhand angemessener, qualitativer Kriterien aus dem Kreis der Bewerber aus. Bereits vorausgewählte (gesetzte) Teilnehmer müssen die gestellten Anforderungen und Kriterien auch erfüllen. Ist die Bewerberanzahl nach einer objektiven Auswahl entsprechend dieser Kriterien zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern durch Los getroffen werden.

g) Ablauf des Wettbewerbs

- Festlegung der Eckdaten des Wettbewerbs (Inhaltlich, Formal)
- Veröffentlichung der Bekanntmachung

- Erstellung der vollständigen Auslobungsunterlagen im Entwurf und Versand an die Mitglieder des Preisgerichts sowie an die zuständige Kammer
- Preisrichtervorbesprechung zur inhaltlichen Besprechung und Festlegung der verbindlichen Auslobungsunterlagen
- Übersendung der Auslobung an die zuständige Kammer zur Registrierung des Wettbewerbs
- Versand der Auslobung an die Teilnehmer
- Rückfragekolloquium mit Protokollversand an alle Teilnehmer
- Einreichung der Arbeiten, Vorprüfung und Preisgerichtssitzung
- Versand des Preisgerichtsprotokolls
- Veröffentlichung des Ergebnisses und Ausstellung der eingereichten Arbeiten

h) Preise und Anerkennungen des Wettbewerbs

Für die besten Arbeiten werden Preise und gegebenenfalls Anerkennungen ausgelobt. Preise werden Arbeiten zuerkannt, auf deren Grundlage die Aufgabe realisiert werden kann. Anerkennungen werden für bemerkenswerte Teilleistungen vergeben. Die Anzahl der Preise und Anerkennungen wird aus der Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe und der zu erwartenden Teilnehmerzahl entwickelt.

Für die spätere Realisierung kommen nur mit Preisen ausgezeichnete Arbeiten in Frage. Für Preise und Anerkennungen stellt der Auslober als verbindlichen Rahmen einen Gesamtbeitrag (Wettbewerbssumme) zur Verfügung. Die Höhe der Wettbewerbssumme muss der Bedeutung und Schwierigkeit der Aufgabe und der geforderten Leistungen angemessen sein. Sie entspricht in der Regel mindestens dem Honorar der Vorplanung nach der jeweils geltenden Honorarordnung für alle in den Wettbewerb einbezogenen Fachdisziplinen.

i) Abschluss des Wettbewerbs

Der Auslober informiert die Teilnehmer unverzüglich über das Ergebnis durch Versendung des Protokolls der Preisgerichtssitzung. Der Auslober stellt nach der endgültigen Entscheidung des Preisgerichts alle eingereichten Wettbewerbsarbeiten mit Namensangaben der Verfasser unter Auslegung des Protokolls/der Protokolle öffentlich aus.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Im Zuge einer bedarfsorientierten, zukunftsorientierten und städtebaulichen Quartiersentwicklung ist es unerlässlich, Grundlagen über die kommunalen und gesellschaftlichen Interessen zu erarbeiten und umzusetzen. Ein städtebaulicher Wettbewerb bietet hier die besten Werkzeuge

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des städtebaulichen Wettbewerbes betragen ca. 75.000 € inkl. Honorare, Modelle etc. Diese Planungskosten wurden im Rahmen der Gesamtkalkulation für die Entwicklung des Gebietes berücksichtigt und stehen im Vermögensplan 2019 des Eigenbetriebs Wohnungsbau und Grundstücksverkehr zur Verfügung.

B. Protokoll

Aussprache:

Den Vorbericht hierzu hält Andreas Wenzler anhand einer Power-Point-Präsentation.

Gemeinderat Karl Bentele erklärt für seine Fraktion, dass es sich um ein gutes Konzept handle und die Gemeinde sich auf einem guten Weg in diesem Projekt befinde. Aus seiner Sicht bestehe ein erhebliches Potenzial für das neue Baugebiet. Besonders hervorheben möchte er den angedachten Kreisverkehr, welchen man unbedingt weiterverfolgen müsse.

Gemeinderat Martin Kolb schließt sich seinem Vorredner an. Auch er begrüßt den Kreisverkehr und spricht sich dafür aus, die Unterführungsmöglichkeit umzusetzen.

Andreas Wenzler sagt hierzu, dass die Variante der Unterführung im Wettbewerb bedacht werde.

Gemeinderätin Prof. Dr. Silvia Querj plädiert dafür, den genossenschaftlichen Anteil auf 70 % zu erhöhen. Des Weiteren schlägt sie vor, ein freiwilliges Artenschutzgutachten einzuholen.

Der Vorsitzende entgegnet, dass es aus der Sicht der Verwaltung an dieser Stelle keine artenschutzrechtlichen Bedenken gäbe.

Gemeinderat Stefan Fehringer gibt zu bedenken, dass zusätzliche Gutachten nur unnötige Planungskosten für das Baugebiet nach sich ziehen würden. Grundsätzlich könne seine Fraktion mit den Vorgaben leben. Gerade bei den Gemeinbedarfsflächen sei noch Potential vorhanden. Wichtig wäre, dass die Gemeinde einen „Mix“ in der Wohnbebauung finden müsse. Seine Fraktion würde die Flächenvorgaben so beibehalten. Das Ärztehaus hingegen sei für ihn nicht zwingend notwendig, sondern eher ein theoretischer Platzhalter. Auch die Ausführungen zur Unterführung im Kreisverkehr könnten sie mittragen.

Gemeinderat Hermann Wieland kritisiert das Verhältnis Wohnbebauung zu Gemeinbedarfsfläche.

Der Vorsitzende hingegen entgegnet, dass auch bei der Gemeinbedarfsfläche Mietwohnungsbau stattfinden werde. Je mehr Fläche allerdings in der Hand der Gemeinde bleibe, desto besser.

Matthias Käppeler erklärt, dass es beim kommunalen Mietwohnungsbau um ca. 30 bis 40 Wohneinheiten gehe, welche verwirklicht werden könnten und erinnert daran, dass diese zukunftsfähig und dauerhaft ausgerichtet werden müssten.

Gemeinderat Dieter Mainberger hinterfragt noch einmal, ob ein Ärztehaus überhaupt notwendig sei.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass dies als Platzhalter durchaus Sinn mache. Sollte das Ärztehaus nicht zu Stande kommen, wäre der Bereich problemlos in eine andere Bebauung

umfunktionierbar. Die Chance dürfe man sich aber nicht entgehen lassen, der Bedarf sei seines Erachtens gegeben.

Gemeinderätin Britta Wagner erklärt, dass die Planung für sie positiv sei. Sie wünsche sich, dass der genossenschaftliche Anteil in jedem Fall beibehalten werden müsse. Durchaus denkbar wären für sie auch sogenannte „Mikroappartements“, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden könnten. Generell sei die Aufteilung gut gelungen und auch der „Mix“ könne so erhalten bleiben.

Gemeinderat Klaus Klawitter spricht sich noch einmal für eine modulare Bauweise aus. Gerade bei der Planung der Kinderbetreuungseinrichtung könne man diese Vorgehensweise doch anwenden.

Matthias Käppeler hingegen erklärt, dass es im Kinderbetreuungsbereich einen erheblichen Bedarf gäbe. Aus Sicht der Verwaltung sei eine fünfgruppige Kinderbetreuungseinrichtung notwendig. Hier müsse auch entsprechend geplant werden, was gegen die modulare Bauweise spreche. Darüber hinaus wäre eine modulare Bauweise aus seiner Sicht aber denkbar.

Der Vorsitzende erklärt abschließend, dass man über die eingegangenen Anträge nun abstimmen müsse.

Es ergeht zum **Antrag von Gemeinderat Hermann Wieland – Generelle Reduzierung der Gemeinbedarfsfläche** – bei 15 stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern¹ mit

3 Ja-Stimmen (Gemeinderäte Prof. Dr. Silvia Queri, Dieter Mainberger und Hermann Wieland)
12 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

folgendes

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird abgelehnt, die Gemeinbedarfsfläche wird nicht reduziert.

Es ergeht zum **Antrag von Gemeinderätin Prof. Dr. Silvia Queri – Erhöhung des genossenschaftlichen Wohnungsbaus auf 70 %** – bei 15 stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern¹ mit

3 Ja-Stimmen (Gemeinderäte Prof. Dr. Silvia Queri, Sabine Witzigmann und Hermann Wieland)
12 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

folgendes

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird abgelehnt, der Anteil des genossenschaftlichen Wohnungsbaus wird nicht erhöht.

Es ergeht zum **Antrag von Gemeinderätin Prof. Dr. Silvia Queri – freiwillige Artenschutzprüfung** – bei 15 stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern⁹ mit

- 2 Ja-Stimmen (Gemeinderäte Prof. Dr. Silvia Queri und Sabine Witzigmann)
- 12 Nein-Stimmen
- 1 Enthaltungen (Gemeinderätin Britta Wagner)

folgendes

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird abgelehnt, es wird keine freiwillige Artenschutzprüfung stattfinden.

Der Vorsitzende stellt abschließend als Ergebnis fest, dass man die heutigen Anregungen mitaufnehmen und das Ganze dann in der Sitzung am 15.05.2019 beschließen werde.

C. Beschluss

Beratung

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigelegt:

- 190308-Straßenentwurf
- 2019-01-29_FNP E-K-L Flächenberechnung
- Auszug FNP
- Mail Dembek17.03.2019
- Raumbedarfsplanung
- Raumplanung Archivgut
- Power-Point-Präsentation

⁹ GR Biggel, Günthör, Knappert-Hiese und Dr. Rösch – entschuldigt.

Nr. 050/2019
öffentlich

**Teiländerung des Bebauungsplans "Betznauer Straße-
Fallenbachweg"
- Aufstellungsbeschluss**

Vorlagen Nr.: GR/2019/038
Aktenzeichen: 621.12

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Das Baugrundstück befindet sich im Baugebiet „Betznauer Straße-Fallenbachweg“. Es hat die Flurstücksnummer 1322. Die Gesamtfläche des Flurstücks beträgt 3.162 qm. Dieses wurde unterteilt, sodass zwei zusätzliche Bauplätze (Flst. 1322/1 und 1322/2) entstehen können. Mittlerweile ist bereits der Eigentumsübergang von zwei Bauplätze mit jeweils 590 qm südwestlich der bestehenden Hofstelle an die beiden Kinder erfolgt. Diese wünschen eine Überplanung der Flächen, um Baurecht zu schaffen. Der Sohn möchte selber in ein geplantes Wohnhaus einziehen.

2. Rechtliche Beurteilung der Baugebietsfläche

Bei den Flächen handelt es sich um einen Innenbereich, auf dem sowohl im bestandskräftigen Flächennutzungsplan als auch in dem sich in der Fortschreibung befindenden Flächennutzungsplan eine landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist. Der Bebauungsplan dagegen stellt auf der betroffenen Fläche eine Streuobstwiese dar. Tatsächlich wird die Fläche derzeit auch als Grünfläche einzustufen sein.

3. Innenentwicklung

Auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung hat der Gesetzgeber den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden sowie den Vorrang der Innenentwicklung in § 1 Absatz 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) verankert und in § 1a Absatz 2 festgelegt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung, zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Im vorliegenden Fall kann durch die Nachverdichtung die Innenentwicklung forciert werden. Hierbei wird zwar eine Versiegelung von Flächen nicht vermieden und eine kleine Grünfläche im Ort entfallen, aber dafür die Versiegelung von Flächen im Außenbereich umgangen. Unter dem Aspekt der momentanen „Wohnungsnot“ und der großen Nachfrage von Wohnraum, bieten sich solche Flächen geradezu an.

4. Planungsbüro

Die Gemeinde legt Wert darauf, auch örtliche Planungsbüros zu beauftragen. Mit der Durchführung der Planung soll deshalb das Planungsbüro PlanlWerklStatt beauftragt werden. Dieses hat laut Referenzenliste bereits viele Bebauungsplandurchführungen vorgenommen und z. B. den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Edeka“ in Kressbronn a. B. durchgeführt. Eine ausreichende Fachkunde und Zuverlässigkeit liegen vor.

5. Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan

Um ein Bauleitplanverfahren einzuleiten, bedarf es eines formellen Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderates. In der Technischen Sitzung vom 7. März 2018 hat sich dieser in einer Vorberatung für die Fassung eines Aufstellungsbeschlusses und die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens ausgesprochen. Für die Art der baulichen Nutzung ist ein Dorfgebiet vorgesehen.

6. Verwendung der Bauplätze

Die Gemeinde hat beschlossen, dass sie keine Wohnbauflächen entwickelt, die sich nicht in ihrem Eigentum befinden. Die Gemeinde verfolgt damit vorrangig das Ziel zu gewährleisten, dass Wohnbaufläche an ortsansässige Personen abgegeben wird. Im konkreten Fall soll davon eine Ausnahme gewährt werden. Allerdings soll geprüft werden, wie gewährleistet werden kann, dass die Baugrundstücke nur an ortsansässige Personen abgegeben werden können.

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

Nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB hat die Gemeinde einen Bebauungsplan aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn es vernünftigerweise geboten ist, die bauliche Entwicklung durch eine vorherige Planung zu ordnen. Ziel und Zweck der Planung ist es, zwei Bauquartiere festzusetzen und die Art und Maß der baulichen Nutzung zu regeln, um die städtebauliche Entwicklung im Planbereich zu ordnen. Der Planbereich soll dabei vor allem an die bestehende Bebauung angepasst werden und die städtebauliche Verträglichkeit im Rahmen der vorhandenen städtebaulichen Gestalt fördern. Durch einen Bebauungsplan kann die Entwicklung dieses Bereichs, was die rechtliche und räumliche Regelung angeht, sichergestellt werden. Dadurch können die Vorstellungen der Gemeinde an diesem Bereich des Ortes einen Rahmen für die Planung des Bauherrn geben, sodass eine geordnete Entwicklung durchgeführt wird.

Der Bebauungsplan soll gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung dargestellt und im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Dadurch kann der Bebauungsplan aufgestellt werden bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Dieser ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Das Verfahren kann dadurch schneller abgeschlossen werden. Außerdem kann von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden sowie von der Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts abgesehen werden.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für das Honorar richten sich nach der HOAI. Der Gemeinde entstehen keine Kosten. Über einen städtebaulichen Vertrag werden die Kosten an den Bauherrn weitergegeben, da dieser von der Umplanung begünstigt wird. Der städtebauliche Vertrag ist den Unterlagen beigelegt.

B. Protokoll

Aussprache:

Der Vorsitzende erklärt Gemeinderat Martin Kolb gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemO für befangen.

Gemeinderat Martin Kolb verlässt den Ratstisch und nimmt im Zuschauerraum Platz.

Den Vorbericht hierzu hält Thomas Feick.

C. Beschluss

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

Ohne weitere Diskussion ergeht dann bei 14 stimmberechtigten Mitgliedern¹⁰ mit

14 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

folgender

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der Aufstellung eines Bebauungsplanes „Betzauer Straße-Fallenbachweg – Teiländerung“ für den Bereich der im Lageplans gekennzeichneten Flächen zu.
2. Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung des Planungsbüros PlanIWerkIStatt mit der Durchführung des Verfahrens.
3. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des städtebaulichen Vertrags mit dem Bauherrn zu.

¹⁰ GR Biggel, Günthör, Knappert-Hiese und Dr. Rösch – entschuldigt.
GR Kolb – befangen.

Diesem Tagesordnungspunkt sind folgende Anlagen beigelegt:

- 621.42 Städtebaulicher Vertrag mit Josef Benedikt Stohr bzgl. BPlan Ortsmitte (27.03.19)
- BPlan_Betzauerstraße-Fallenbachweg - Teiländerung_M500_A4_22.03.19_Abgrenzung
- Honorarangebot_21.02.19 - BPlan_Betzauerstraße_Fallenbachweg-Teiländerung
- Orthofoto + Lageplan
- Städtebaulicher Vertrag - Anlage 1
- Städtebaulicher Vertrag - BPlan_Betzauerstraße-Fallenbachweg, Teiländerung_M500_A4_22.03.19_Abgrenzung (Anlage 2)
- Städtebaulicher Vertrag - BPlan_Betzauerstraße-Fallenbachweg, Teiländerung_M500_A4_22.03.19_Abgrenzung Luftbild (Anlage 2)
- Städtebaulicher Vertrag - Honorarvereinbarung (Anlage 3)

Nr. 051/2019
öffentlich

Verschiedenes
- Verkehrsgutachten

Vorlagen Nr.:
Aktenzeichen:

A. Vorbericht

I. Sachverhalt:

II. Begründung/Rechtliche Würdigung:

III. Finanzielle Auswirkungen:

B. Protokoll

Aussprache:

Gemeinderätin Prof. Dr. Silvia Queri möchte wissen, wann denn das Verkehrsgutachten im Gemeinderat vorgestellt werde.

Andreas Wagner antwortet hierauf, dass es schwierig war einen Termin mit dem Büro Brenner zu finden. Die Vorstellung sei aber in der Juni-Sitzung vorgesehen.

C. Beschluss

Zur Kenntnis genommen
